Landkreis: Heilbronn Gemeinde: Cleebronn Gemarkung: Cleebronn

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Lindenhof, Neubearbeitung"

Begründung mit Nachträgen

ENTWURF

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Cleebronn. Im Süden schließt es an die bestehende Bebauung an, im Norden und Osten ist es von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, im Westen grenzt es an Rebflächen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1131-1136, 1140/5 und 6841-6852 sowie Teile der Flurstücke 588/1 (Lindenstraße), 593-595, 600, 6962 und 6981.



1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinde Cleebronn liegt im südlichen Landkreis Heilbronn. Im Süden grenzt der Landkreis Ludwigsburg an, somit liegt die Gemeinde zwischen den beiden Ballungsräumen Stuttgart / Ludwigsburg / Bietigheim-Bissingen und Heilbronn. Durch diese besondere Lage übernimmt die Gemeinde Siedlungsfunktionen für beide Ballungsräume, die in den vergangenen Jahren spürbare Wachstumsimpulse verzeichnen konnten.

Diese Wachstumsimpulse haben zu einer erhöhten Nachfrage nach Wohnbauflächen geführt, die in den zentralen Städten nicht mehr gedeckt werden kann. Daher kann die Gemeinde Cleebronn seit mehreren Jahren eine spürbar gestiegene Nachfrage nach Bauflächen verzeichnen.

Im Jahr 2003 wurde erstmals ein Gemeindeentwicklungskonzept für die Gemeinde erstellt. In diesem Konzept wurde festgeschrieben, dass bei der Wohnbauentwicklung der Gemeinde primär die vorhandene Gewerbebrache beseitigt werden soll, anschließend vorhandene innerörtliche Potenziale genutzt und erst an dritter Stelle bisherige Außenbereichsflächen entwickelt werden sollen.

Zur Abdeckung dieses Bedarfs hat die Gemeinde in den Jahren 2010 bis 2014 ein circa 5 Hektar großes Baugebiet mit circa 70 Bauplätzen erschlossen. Diese 70 Bauplätze sind inzwischen komplett verkauft und beinahe vollständig aufgesiedelt. Die Besonderheit dieses Wohngebietes "Unter dem Schloss" liegt darin, dass es sich vormals um eine innerörtliche Gewerbebrache (ehemalige pyrotechnische Fabrik) handelte. Die Beseitigung dieser Brache, die einen schwerwiegenden städtebaulichen Missstand darstellte, hin zu einem Wohngebiet, wurde durch die Gemeinde trotz schwieriger Grundstücksverhandlungen zielstrebig durchgeführt.

Der Gemeinderat hat in diesem Zuge einen Selbstbindungsbeschluss gefasst, wonach keine Außenbereichsentwicklungen durchgeführt werden sollen, bevor die Gewerbebrache nicht beseitigt und zu einem Wohngebiet umgewandelt werden kann. Zudem wurden in den letzten Jahren mehrere kleinere Einzelvorhaben im Innenbereich umgesetzt. Der Planungsgrundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" wurde somit in Cleebronn konsequent umgesetzt.

Innerörtliche Potenziale hat die Gemeinde im Bereich des zentralen Ortskerns durch die Neubebauung von brach liegenden Flächen erschlossen (z.B. Wohn- und Arztgebäude am Kreisverkehr). Weitere vorhandene Baulücken stehen ausnahmslos in Privateigentum und sind somit einem Zugriff der Gemeinde entzogen. Eine vor Jahren durchgeführte Abfrage der Verkaufsbereitschaft bei den Eigentümern ergab keine verwertbaren Ergebnisse.

Cleebronn hat sich insbesondere für die eingangs genannten Ballungszentren zu einem attraktiven Wohnort entwickelt. Diese schlägt sich auch in der Steigerung der Einwohnerzahl in den letzten Jahren. Um der ständig wachsenden Nachfrage nach Wohnraum entsprechen zu können und somit den extrem angespannten Wohnraummarkt in den Ballungszentren zu entlasten, sind zusätzliche Wohnbauflächen in der Gemeinde erforderlich.

Durch die Ausweisung eines neuen Baugebiets am nordöstlichen Ortsrand soll ein Beitrag zur mittel- bis langfristigen Bedarfsdeckung geschaffen werden. Durch die Überplanung der Freiflächen im Gewann Winter kann eine bedarfsgerechte Entwicklung erreicht werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein parallel gestartetes Verfahren im Bereich "Steupberg" nicht fortgeführt werden konnte.

Die vorliegende Baulandentwicklung führt zum Verlust von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und Weingärten. Die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen fließt mit entsprechend hoher Gewichtung in die bauleitplanerische Abwägung ein. Aufgrund der Regelung des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden: Baulücken und andere Nachverdichtungspotentiale sind in Cleebronn nicht im notwendigen Maße verfügbar. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist deshalb erforderlich und unvermeidlich, wenn ein Beitrag zur Bedarfsdeckung im Wohnungsbau geleistet werden soll. Es ist zudem ein großer Teil des Plangebiets im Eigentum eines Landwirts, welcher seinen Betrieb auf absehbare Zeit aufgeben möchte.

1.3 Planerische Vorgaben

Die Flächen befinden sich im Außenbereich. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet in der östlichen Hälfte als landwirtschaftliche Fläche mit einem Aussiedlerhof und in der westlichen Hälfte als Flächen für Weinbau dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.

1.4 Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet fällt von der Mitte des Plangebiets nach Südosten und Nordwesten ab. Im südlichen Bereich stellt sich die Topographie wie im angrenzenden Ortsrand dar, d.h. fällt überwiegend zur Lindenstraße hin ab. Der höchste Punkt des Plangebiets liegt bei etwa 241m üNN in der Mitte der Plangebiets, der tiefste Punkt bei 235m üNN an der Lindenstraße.

Das Plangebiet wird momentan neben dem bestehenden Aussiedlerhof überwiegend zum Anbau von Nadelbäumen (Weihnachtsbaumkulturen), teilweise auch zum Weinbau genutzt. Zudem durchschneiden einige Feldwege das Gebiet.

1.5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung

1.5.1 Erschließungskonzept

Das Plangebiet wird verkehrlich über die bestehende Lindenstraße an das innerörtliche Straßennetz angeschlossen. Dabei wird darauf geachtet, dass ein ausreichender Abstand der Erschließung zur Kreisstraße K 2086 eingehalten wird, um die Verkehrssicherheit dort zu gewährleisten. Innerhalb des Plangebiets werden über eine zentrale Achse, die im Norden den übergeordneten Wirtschaftsweg Flst.Nr. 6981 anbindet, zwei Ringstraßen und Anliegerwege erschlossen. Die Ringschlüsse gewährleisten eine komfortable Befahrung auch für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie eine günstige Verlegung der Versorgungsleitungen.

Dem landwirtschaftlichen Verkehr und den bestehenden fußläufigen Anbindungen wird durch die Planung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Bestehende und in den Freiraum führende Verbindungen wurden berücksichtigt. Ein Fuß- und Radweg im Südwesten des Plangebiets dient als sekundärer Anschluss an das bestehende Wohngebiet und sorgt für die notwendige Verflechtung des neuen Baugebiets mit dem Bestand.

Aufgrund der Straßenbreiten ist generell ein einseitiges Parken im Straßenraum möglich, jedoch soll die Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den Privatflächen Vorrang haben. Hierfür wird die gesetzliche Stellplatzverpflichtung erhöht. Dies ist geboten und sachgerecht, weil dies nach Abwägung der Belange der einzelnen Bauherren und der Allgemeinheit, unter Berücksichtigung städtebaulicher Gründe und Gründen des Verkehrs, erforderlich ist. Zudem werden öffentliche Stellplätze über das Plangebiet verteilt angeboten, um die Straßen von geparkten Autos weitestgehend freizuhalten.

1.5.2 Planungsrechtliche Konzeption

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA). Entsprechend des vorhandenen Bedarfs ist eine gemischte Bebauung durch Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser geplant. Die maximale Grundflächenzahl wird dabei gestaffelt festgesetzt, um den relativ lockeren Charakter der Bebauung am Ortsrand zu erhalten.

Für die Gemeinde Cleebronn ist im "Regionalplan Heilbronn-Franken 2020" eine Mindest-Bruttowohndichte von 50 Einwohnern/ha festgelegt. Der vorliegende Bebauungsplan sieht auf 52 Bauplätzen maximal 244 Wohneinheiten vor. Da jedoch im Bereich der Einfamilienhausbauplätze nicht in jedem Einfamilienhaus mit einer vollen Ausnutzung der maximal möglichen Wohnungsanzahl gerechnet werden kann, wurde hier jeweils ein Durchschnittswert von 1,5 WE / Gebäude angesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtwohnungszahl von ca. 137 Wohneinheiten. Multipliziert mit der durchschnittlichen Belegungsdichte in Baden-Württemberg (2,1 EW / WE) ergibt sich eine Gesamteinwohnerzahl von ca. 288 Personen. Dies entspricht einer Bruttowohndichte von ca. 78 Einwohnern/ha. Die Mindest-Bruttowohndichte nach Plansatz 2.4.0 (5) des Regionalplans wird in diesem Plangebiet also deutlich überschritten.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird über die Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe baulicher Anlagen bestimmt, wobei die maximale Höhe über die Festlegung eines höchsten Gebäudepunktes (HGP) in Metern über Normalnull bestimmt wird. Im Zusammenspiel mit der als Bezugshöhe festgelegten Höhenlage baulicher Anlagen (Erdgeschossfußbodenhöhe, EFH, wird im weiteren Verfahren festgelegt) ist die Höhenentwicklung auf diese Weise eindeutig und nachvollziehbar definiert. Da die Baugrundstücke zum Teil relativ klein bemessen sind und eine Erhöhung der Stellplatzzahl gemäß Gemeindesatzung festgesetzt ist, sind aus wasserdurchlässigem Material hergestellte Stellplätze nicht auf die Grundflächenzahl anzurechnen.

Im Zuge der Festsetzung zur Bauweise wird unter anderem bestimmt, dass die Gebäudelängen auf maximal 20m im Bereich der Einfamilien- und Doppelhausbebauung bzw. 30m im Bereich der Mehrfamilienhäuser beschränkt sind. Dies ist erforderlich, um die Planungsabsicht hinsichtlich der Bebauungsstruktur abzusichern und die Entstehung von zu großen Gebäuden wirkungsvoll zu verhindern, vor allem vor dem Hintergrund der als "Baustreifen" ausgeformten Baugrenzen. Im Bereich der Reihenhäuser wird die maximale Gebäudelänge durch die Baufenster begrenzt.

Zur Steuerung der Einwohnerdichte mit den ihr folgenden Erscheinungen (Verkehrsmengen, Parkdruck usw.) wird im Plangebiet eine Beschränkung der Wohnungszahl pro Gebäude festgesetzt. Insgesamt sind 43 Bauplätze für Einfamilienhäuser und 9 Bauplätze für Mehrfamilienhäuser mit max. je 8 Wohneinheiten vorgesehen, wobei die Bauplätze für Einfamilienhäuser auch mit Doppelhäusern bebaut werden können. Zudem wurde im Bereich des bestehenden Hofs ein großes Baufenster vorgesehen, welches einerseits den bestehenden Hof sichert, andererseits auch eine flexible Nachnutzung der Fläche ermöglicht.

Garagen und Carports kommen durch die gewählte Festlegung der Baugrenzen überwiegend innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) zu liegen. Zusätzlich sind diese auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig, die an geeigneten Stellen ausgewiesen sind. Wo es darüber hinaus verkehrlich/städtebaulich vertretbar ist, können diese baulichen Anlagen im Zuge einer Ausnahme auch auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden, die Ausnahmevoraussetzungen sind entsprechend definiert.

Die Festlegung der Baugrenzen erfolgt überwiegend in Form von durchgehenden Baustreifen, womit eine flexible Bebauung mit geringem Befreiungserfordernis ermöglicht wird. Für die Zulassung von Überschreitungen durch untergeordnete Bauteile usw. wird ein Ausnahmetatbestand gem. § 23 (3) Satz 3 BauNVO aufgenommen.

Garagen und Carports kommen durch die gewählte Festlegung der Baugrenzen überwiegend innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) zu liegen. Zusätzlich sind diese auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig, die an geeigneten Stellen ausgewiesen sind. Wo es darüber hinaus verkehrlich/städtebaulich vertretbar ist, können diese baulichen Anlagen im Zuge einer Ausnahme auch auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden, die Ausnahmevoraussetzungen sind entsprechend definiert.

Offene Stellplätze sind allgemein auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie im Anschluss an die Verkehrsflächen errichtet werden. Diese Regelung dient der Entlastung der baurechtlichen Verfahren, indem diese städtebaulich nicht relevanten baulichen Anlagen vereinfacht zugelassen werden können. Gleichzeitig wird verhindert, dass rückwärtige Bereiche, z.B. die Gärten der Grundstücke, versiegelt werden.

1.5.3 Ver- und Entsorgung

Versorgung

Ein Gasversorgungsnetz besteht in Cleebronn nicht. In den angrenzenden bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen sind Leitungen der Telekom sowie der Netze BW (Stromversorgung) vorhanden. In Abstimmung mit der Gemeinde ist die Verlegung von Speedpipe festzulegen als Grundlage für eine denkbare spätere Anbindung an ein Glasfasernetz sofern seitens der Telekom bzw. eines anderen Glasfaseranbieters ein derartiger Ausbau nicht vorgesehen ist.

Zur Gewährleistung der Wasserversorgung sind Hydrantenschächte sowohl im Winterweg wie auch in der Lindenstraße vorhanden. Die bestehende Rohrnetzhydraulik für das Versorgungsnetz in Cleebronn weist in beiden Bereichen einen Ruhedruck von größer 6 Bar aus. Im Winterweg ist eine Fahrbahnhöhe von ca. 241,9 mNN vorhanden. Der Hochpunkt im Erschließungsgebiet liegt bei ca. 241,5 mNN. Die Grundlage kann die Bereitstellung von Löschwasser im Plangebiet als gegeben bezeichnet werden. Durch die geplante Erschließung im städtebaulichen Entwurf kann an zwei Stellen an das bestehende Versorgungsnetz angebunden sowie ein Ringsystem innerhalb des Gebietes aufgebaut werden. Druckverhältnisse können auf dieser Grundlage als ausreichend bezeichnet werden. Hinsichtlich des Löschwasserbedarfs sind keine Auffälligkeiten in der Rohrnetzhydraulik ausgewiesen.

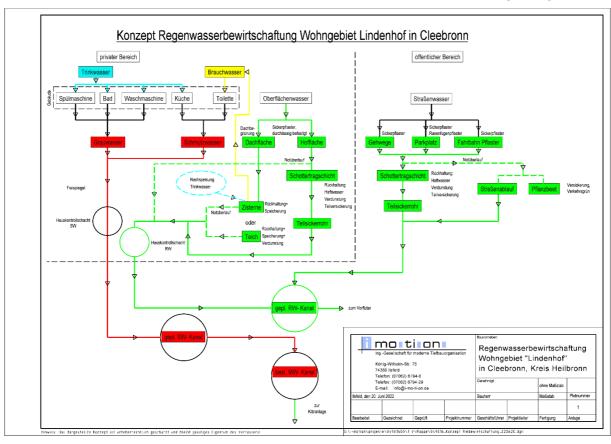
Entsorgung

Von dem 3,87 ha großen Erschließungsgebiet sind 1,44 ha im vorliegenden allgemeinen Kanalisationsplan aus dem Jahr 2004 der Gemeinde Cleebronn im Mischsystem ausgewiesen. Weitere Flächen sind nicht berücksichtigt. Auch die Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der ehemaligen Kläranlage Untere Zaber mit Stand Jan. 2015 weist die gleichen Flächen wie der AKP aus. Zur Gewährleistung der entsorgungstechnischen Erschließung wären sowohl der AKP wie auch die SFB fortzuschreiben.

Die geänderte Gesetzeslage in Baden-Württemberg lässt eine Entwässerung des Gebietes im Mischsystem entsprechend der Vorgaben aus dem allgemeinen Kanalisationsplan vom Nov. 2004 nicht mehr zu. Eine Fläche von ca. 2,0 ha entwässert im heutigen Bestand in nordwestliche Richtung in die bestehende Weinbergentwässerung zum Rückhaltebecken RRB Lichtenberg 1. Von dort erfolgte die weitere Ableitung über offene Gräben bis zum Fürtlesbach. Unterlagen aus der Rebflurbereinigung sind nicht mehr vorhanden. Die Anbindepunkte an das bestehende Entwässerungssystem wurden ermittelt. Das Oberflächenwasser einer Fläche von ca. 3,1 ha wird in nordwestliche Richtung abgeleitet.

Die geplante Grünfläche im östlichen Gebiet des Plangebiets als Abgrenzung zur Kreisstraße bleibt topographisch unverändert und entwässert auch zukünftig über den bestehenden Seitengraben parallel zur Kreisstraße K 2068. Lediglich die Oberflächenentwässerung von ca. 0,02 ha ist an das bestehende Mischwasserkanalnetz in der Lindenstraße anzubinden. Unter Berücksichtigung von Elementen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung auf den zukünftigen Bauplatzflächen (Festsetzung im Bebauungsplan) ist die Fläche umsetzbar. Zumal auch in den öffentlichen Verkehrsflächen eine Wasserspeicherung umgesetzt wird.

Mit der nahezu vollständigen Erschließung im Trennsystem unter Berücksichtigung aktueller wasserwirtschaftlicher Vorgaben sowie der gültigen Richtlinien und Vorschriften ergibt sich die Herstellung einer Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser aus bebauten Gebieten. Zur Vermeidung eines zusätzlichen Flächenverbrauches wurde ein entsprechendes Regenwasserbewirtschaftungskonzept ausgearbeitet welches auch die Vorgaben der gesplitteten Abwassergebühr mit einbezieht mit dem Ziel auf eine separate zentrale Rückhalteeinrichtung verzichten zu können. In diesem Zusammenhang wird auf § 55 WHG verwiesen. Die Ableitung von anfallendem häuslichem Schmutzwasser kann an die bestehende Mischwasserkanalisation in der Lindenstraße sowie im Winterweg erfolgen.



Beurteilung Starkregenrisikomanagement

Ein Gefährdungspotential besteht am nördlichen Gebietsrand in Verlängerung zum Hauptlandwirtschaftsweg. Auf den Privatgrundstücken wird ein Objektschutz festgesetzt in Form eines Walls entlang der Grundstücksgrenze zur geordneten Ableitung von anfallendem Außengebietswasser. Ohne weitere Schutzvorkehrungen würde im Starkregenfall Oberflächenwasser über den Landwirtschaftsweg aus nördlicher Richtung in das Neubaugebiet fließen mit entsprechendem Gefährdungspotential.

1.6 Maßnahmen zum Schutz der Natur / Grünordnerische Festsetzungen

Die wirkungsvolle Eingrünung der Plangebietsaußenränder ist vor dem Hintergrund der teilweisen Fernwirkung der geplanten Bebauung ein wichtiges Ziel der Planung. Hierfür sind an den einsehbaren Gebietsrändern flächige Pflanzgebote durch Sträucher vorgesehen. Westlich, zu den Feldhecken entlang des Rotwegs hin, werden Grünflächen vorgesehen, durch die mögliche Beeinträchtigungen für die dortigen Biotopstrukturen vermieden werden. Diese außerhalb des Plangebiets liegenden Feldhecken gewährleisten hier eine wirkungsvolle Minimierung der Fernwirkung. Auch innerhalb des Plangebiets werden durch flächige Pflanzgebote die Einbindung des Gebiets in die Umgebung befördert, die Durchgrünung gesichert und positive Wirkungen für die Wohnqualität erzeugt.

Zudem wurden diverse Festsetzungen getroffen, die den Belangen des Natur- und Artenschutzes, sowie dem Bodenschutz Rechnung tragen. Diese umfassen eine Verpflichtung, bei der Anlage von Stellplätzen Bäume zu pflanzen, eine insektenschonende Beleuchtung, ein Gebot, Schächte, Stützmauern und ähnliche Anlagen so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen, sowie Festsetzungen zur Wiederverwertung anfallenden Bodenmaterials.

Das Plankonzept strebt zudem eine möglichst geringe Versiegelungsrate an. Neben einer möglichst geringen Straßenbreite auf das für die Erschließung unumgängliche Maß sollen die privaten Stellplätze inkl. ihrer Zufahrten wasserdurchlässig auszuführen sein. Damit wird eine Verstärkung der Hochwassergefahr durch das Baugebiet vermindert und die Grundwasserneubildung verbessert.

1.7 Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes	ca.	375 Ar	100 %
davon:			
Baufläche	ca.	294 Ar	79 %
Verkehrsflächen inkl. Feldwege und Verkehrsgrün	ca.	69 Ar	18 %
Flächen für die Ver- und Entsorgung	ca.	0,5 Ar	0 %
Private und öffentliche Grünflächen	ca.	11,5 Ar	3 %

1.8 Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Teil 2 der Begründung, dem Umweltbericht, dargestellt und bewertet. Teil des Umweltberichts ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Die endgültige Verortung der Ausgleichsmaßnahmen wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss festgelegt, abgestimmt und gesichert.

Im Bebauungsplanverfahren muss auch der besondere Artenschutz geprüft werden. Dazu ist eine Zusammenfassung in der Anlage der Begrünung beigefügt.

Aufgrund der Nähe zur Kreisstraße K 2068 wurde ein Schallgutachten erstellt. Aus diesem ergeben sich in einem kleinen Teilbereich des Plangebiets Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, sodass hier einige Schutzmaßnahmen notwendig werden, die von den privaten Bauherren umgesetzt werden müssen.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 01.12.2023/09.07.2024/05.09.2025

Käser Ingenieure Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

angefertigt durch

Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung Adenauerplatz 4 71522 Backnang

Anhang:

Artenempfehlung zu Gehölzpflanzungen

angefertigt durch:

Landratsamt Heilbronn Bauen, Umwelt und Nahverkehr Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn

Anlagen:

1. Artenschutzrechtlichen Prüfung

angefertigt durch

Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung Adenauerplatz 4 71522 Backnang

2. Schallimmissionsprognose

angefertigt durch

Kurz und Fischer GmbH Miesbacher Straße 23 83620 Feldkirchen-Westerham

BEDEUTUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Bäume und Sträucher übernehmen vielfältige Aufgaben in der freien Landschaft:

- > Sie sichern die Ufer entlang von Fließ- und Stillgewässern und vermindern die Bodenerosion an Feldrainen und Böschungen.
- > Sie verbessern den Lärm- und Sichtschutz entlang von Straßen und Wegen und wirken sich vorteilhaft auf das Kleinklima aus.
- > Sie gliedern die Landschaft und binden Gebäude in ihre Umgebung ein.
- > Sie sind ein unverzichtbarer Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und bieten Nahrung, Nistplatz und Schutz.
- Sie erhöhen den Erholungs- und Freizeitwert der Landschaft.

VERWENDUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Damit eine Pflanzung in der freien Landschaft Erfolg hat, müssen die gewählten Gehölzarter sowohl standortgerecht als auch naturraumtypisch sein.

Standortgerechte Gehölze wachsen gut an, sind wüchsig und benötigen wenig Pflege. Naturraumtypische Gehölze haben sich im Laufe der Jahrtausende an das Klima des jeweiligen Naturraums angepasst. Die Blüten und Früchte bieten vielen Insekten, Vögeln und Kleinsäugern Nahrung.

Die beste Pflanzzeit ist der Herbst. Pflanzen erhalten Sie bei Ihrer Baumschule vor Ort.



Außerhalb von geschlossenen Ortschaften dürfen nach § 40 (4) Bundesnaturschutzgesetz nur heimische Gehölze gepflanzt werden. Im Landkreis Heilbronn sind dies die im Innenteil genannten Bäume und Sträucher. Diese Einschränkung gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

KONTAKT

POSTADRESSE

Landratsamt Heilbronn Bauen, Umwelt und Nahverkehr Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn

DIENSTSTELLE

Kaiserstraße 1 74072 Heilbronn

TELEFON

07131 994-380

E-MAIL

bauen-umwelt-nahverkehr@landratsamt-heilbronn.de

INTERNET

www.landkreis-heilbronn.de

HEIMISCHE GEHÖLZE

EMPFEHLUNGEN ZUR ARTENAUSWAHL UND PFLANZUNG IM LANDKREIS HEILBRONN



BOTANISCHER NAME	DEUTSCHER NAME	VERWENDUNG		STANDOR	T / BODEN
BÄUME					
Acer campestre	Feld-Ahorn	b,d,f		1,4,5,6	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	LEGENDE	4,5,6	LEGENDE
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f		3,5,6	
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	c,d,e,f	a = Einzelstellung b = Feldhecke	2,3,5,6	1 = kalkhaltig 2 = sauer
Betula pendula	Hänge-Birke	a,e	c = Ufergehölz	1,4,5,	3 = feucht-nass
Carpinus betulus	Hainbuche	a,b,d,f	d = Vogelschutzgehölz	3,4,5,6	4 = trocken
Fagus sylvatica	Rotbuche	a,d,f	e = Pioniergehölz	1,2,5,6	5 = sonnig
Fraxinus excelsior	Esche	a,b,c,d,e,f	f = Bienenweide	1,3,5,6	6 = halbschattig
Populus tremula	Zitterpappel	c,e,f		3,4,5,6	
Prunus avium	Vogel-Kirsche	a,b,d,f		4,5,6	
Prunus padus	Traubenkirsche	a,c,e,f		3,5,6	
Sorbus aucuparia	Eberesche	a,b,d,e,f		2,3,4,5,6	
Sorbus domestica	Speierling	a,d,f		1,4,5,6	
Sorbus torminalis	Elsbeere	a,b,d		4,5,6	
Quercus petraea	Trauben-Eiche	a,b,d,f		4,5	
Quercus robur	Stiel-Eiche	a,b,d,f		4,5	
Salix alba	Silber-Weide	a,c,f		1,3,5	
Salix fragilis	Bruch-Weide	a,c,f		3,5	
Tilia cordata	Winter-Linde	a,d,e,f		4,5,6	
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	a,d,e,f		1,3,5,6	
Ulmus minor	Feld-Ulme	a,b,d,e,f		1,3,4,5,6	
Umus glabra	Berg-Ulme	a,d,f		3,5,6	
STRÄUCHER					
Corylus avellana	Haselnuß	b,d,e,f		1,2,3,4,5,6	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	b,c,d,f		1,3,4,5,6	
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	a,b,d,f		1,4,5,6	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f		1,3,4,5,6,	
Frangula alnus	Faulbaum	b,c,d,e,f		2,3,5,6	
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	b,d,f		1,3,4,5	
Prunus spinosa	Schlehe	b,d,e,f		1,4,5	
Rubus fruticosus	Brombeere	b,c,d,e,f		2,3,4,5,6,	
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	b,d,f		1,4,5,6	
Rosa canina	Hunds-Rose	b,d,e,f		5,6	
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	b,d,f		1,4,5	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f		3,5,6	
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f		2,3,6	
Salix caprea	Sal-Weide	a,b,c,e,f		3,4,5,6	
Salix purpurea	Purpur-Weide	b,c,e,f		1,3,4,5,6	
Salix triandra	Mandel-Weide	b,c,e,f		1,3,5,6	
Salix viminalis	Korb-Weide	b,c,e,f		1,3,5	
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f		3,5,6	

Landkreis: Heilbronn Gemeinde: Cleebronn Gemarkung: Cleebronn

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Lindenhof, Neubearbeitung"

Nachtrag zur Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.01.2024 – 16.02.2024:

Anı	regungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12.01.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
		DII Aufusus	
2.	PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH vom 12.01.2024	BIL-Anfrage Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme! Betroffenheit: Nicht betroffen	Kenntnisnahme.
		Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	Kenntnisnahme.
		Mit Bezug auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass <u>von uns verwaltete</u> Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.	Kenntnisnahme.
		Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Kenntnisnahme.
		Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Kenntnisnahme und Beachtung.
3.	Zweckverband Bodensee- wasserversorgung vom 12.01.2024	BIL-Anfrage Kommentar: Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Betroffenheit: Nicht betroffen	Kenntnisnahme.
4.	Amprion GmbH vom 15.01.2024	BIL-Anfrage Betroffenheit: Nicht betroffen	Kenntnisnahme.

Anr	regungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
		Im Planbereich der Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Die sonstigen Leitungsträger wurden beteiligt.
5.	Stadt Güglingen vom 16.01.2024	Zu Ihren Planungen haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
6.	Handwerkskammer Heilbronn- Franken vom 18.01.2024	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
7.	Stadt Bönnigheim vom 30.01.2024	Die Stadt Bönnigheim macht keine Bedenken gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren geltend. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei Schaffung von neuen Wohnbauflächen auch zu berücksichtigen ist, dass Schulkapazitäten in ausreichendem Maß erforderlich sind.	Kenntnisnahme. Die Schulkapazitäten sind ausreichend.
8.	Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung vom 02.02.2024	höhere Forstbehörde bereits mit E-Mail vom 16.12.2022 geäußert. Die im Rahmen der Neubearbeitung nun zur Verfügung gestellten Unterlagen beziehen sich auf den nahezu selben Geltungsbereich. Sie erfordern keine Anpassung unserer seinerzeitigen forstfachlichen Beurteilung. Auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Lindenhof, Neubearbeitung" liegt kein Wald im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand < 30 m, Ausgleichsmaßnahmen) ist ebenfalls weiterhin nicht erkennbar. Dementsprechend sind nach wie vor forstrechtliche/fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.	
		erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).	
9.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 05.02.2024	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
	Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	Die Hinweise wurden, sofern sie nicht schon in den Unterlagen zu finden waren, übernommen.
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden größtenteils von quartären Lockergesteinen (LÖSS, Lössführende Fließerde, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.	
	Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens, mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie ggf. mit anthropogenen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.	
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.	
	Boden Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.	
	Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Kenntnisnahme und Beachtung. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde und wird weiterhin im Verfahren beteiligt.
	Prinzipiell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzwdurchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	
	Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreiWiG).	Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Erschließung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Kenntnisnahme.
	Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
	Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.	Kenntnisnahme.
	Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme.
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme.
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme.
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme.

Anre	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Stadt Sachsenheim vom 06.02.2024	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.	Kenntnisnahme.
	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg - Arbeitskreis Heilbronn vom 06.02.2024	Wir vermissen einen qualifizierten Umweltbericht mit einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, d. h. die Bilanzierung sowohl des Schutzgutes Boden als auch des Schutzgutes Arten und Biotope mit adäquaten Kompensationsmaßnahmen dieser Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Anforderung an den gesetzlichen Naturschutz sind zu beachten, also insbesondere der allgemeine und besondere Arten- und Biotopschutz, der Gebietsschutz, der Status gesetzlich geschützter Biotope und der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile.	Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde zwischenzeitlich erstellt und ist Teil der Unterlagen.
		Flächenverbrauch / Flurbilanz Nach der am 1. April 2022 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz der landwirtschaftlichen Flächen (VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz) gelten folgende Bestimmungen:	
		 Flächen der Vorrangflur beinhalten besonders landbauwürdige Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar sind. Sie sind daher zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. 	des gesamten Zabergäus innerhalb der Vorrangflur, sodass eine konsequente Vermeidung von Entwicklungen innerhalb der Vorrangflur den Zabergäugemeinden jede Entwicklungsmöglichkeit
		 Flächen der Vorbehaltsflur I beinhalten landbauwürdige Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig sind und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. 	Siehe oben
		Bewertungskriterien / Einstufung der VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz Die fünf Wertstufen entsprechen folgenden Punktzahlen (Acker- oder Grünlandzahl)	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen			Beschluss des Gemeinderats
	Wertstufe	Punkte	Beschreibung	
	Vorrangflur	≥ 60	Besonders landbauwürdige Flächen	
	Vorbehaltsflur I	45 bis < 60	Landbauwürdige Flächen	
	Vorbehaltsflur II	35 bis < 45	Überwiegend landbauwürdige Flächen	
	Grenzflur	25 bis < 35	Landbauproblematische Flächen	
	Untergrenzflur	0 bis < 25	Nicht landbauwürdige Flächen	
	greift aber aufgrund se Ausdehnung in die Felo Flächen der Vorrangflur Stellungnahme des Lar Landwirtschaft: Die Fl Vorrangflur der Stufe 1 die nachhaltige Erzeugu	iner massiven Iflur ein, so das in Anspruch gen Indratsamt HN v Indratsamt weist Indratsamt sind b Indratsam ven ven b Indratsam ven	ne bestehende Bebauung an, / ausufernden, nordöstlichen es landwirtschaftlich genutzte enommen werden, Hierzu die rom 14.04.2020 zum Thema für das betroffene Gebiet Böden sehr hoher Qualität für gs- und Futtermitteln. Solche aftlicher Nutzung zu erhalten.	
		st. 6851, zu beg	ch des Feldwegs, Flst. 6981, grenzen, keine Überplanung / l 6852.	Durch eine solche Reduzierung könnte die dringend benötigte Entwicklung von Wohnbauland in Cleebronn den vorhandenen Bedarf nicht annähernd decken. Zudem wäre das Projekt nicht mehr wirtschaftlich darstellbar.
	Weiter wird das Ortsbild sondern erheblich und v		let, wie es oft "genannt" wird, lich ausgefranst.	Das Gebiet liegt auf demselben Höhenrücken wie das angrenzende Bestandsgebiet. Die Ausformung ist somit durch die natürliche Topographie in Cleebronn begründet.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Eine Innenentwicklung oder eine verdichtete Bebauung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist grundsätzlich gefordert, um dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a Abs. 2 BauGB) überhaupt gerecht zu werden. Grund und Boden ist nicht vermehrbar bzw. produzierbar. Die Nutzung innerörtlicher Potentiale, so Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz - nicht mehr genutzte bäuerliche Anwesen – innerhalb des urbanen / besiedelten Bereiches, sind vorrangig zu aktivieren. (Anmerkung: Siehe Anzahl freier Bauplätze in Wohngebiet Winter!)	Wie in der Begründung ausführlich dargelegt wird, wurden in den letzten Jahren mehrere Innenentwicklungspotenziale genutzt und ausgeschöpft. Einzelne Baulücken lassen sich leider oftmals nicht aktivieren, da sie sich in Privatbesitz befinden. Doch auch hier ist die Gemeinde regelmäßig im Austausch mit den Eigentümern, um Entwicklungen anzustoßen.
	Zudem widerspiegelt / entspricht die Siedlungspolitik - Siedlungsentwicklung – der vergangenen Jahrzehnte in Cleebronn nicht dem Eigenbedarf der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, sondern folgt dem Primat Wachstum durch massiven, bewussten Zuzug aus dem Verdichtungsraum des Landkreises Ludwigsburg (=> Primat der Ökonomie: Wachstum - Wachstum - ungebremstes Wachstum!).	Aufgrund der Lage Cleebronns mittig zwischen zwei florierenden Wirtschaftszentren besteht hier eine deutlich erhöhte Nachfrage und ein erhöhter Bedarf an Wohnbauland.
	Planungsrechtliche Konzeption - Begründung zum Bebauungsplan	
	In der Begründung zum Bebauungsplan sind ausgehend von 52 Bauplätzen maximal 244 Wohneinheiten prognostiziert (siehe S. 4 der Begründung). Dies entspricht eher der Fantasiewelt als der Realität. Bei 43 Bauplätze für Einfamilienhäuser mit maximal 3 Wohneinheiten und 9 Bauplätze für Mehrfamilienhäuser mit max. 8 Wohneinheiten sind niemals 244 Wohneinheiten realisierbar, selbst die reduzierten / korrigierten 137 Wohneinheiten sind eher noch zu hoch gegriffen. Bei einem Reihenhaus ist nur eine Wohneinheit die Regel, und im ländlichen Raum sind meistens Einzelhäuser mit gelegentlich nur einer Einliegerwohnung anzutreffen. Ob die 72 Wohnungen von auf insgesamt 9 Bauplätzen geplanten Mehrfamilienhäuser auch realisiert werden, scheint in der ländlich strukturierten Gemeinde Cleebronn sehr fraglich bzw. werden eher nicht auf dem örtlichen Immobilienmarkt nachgefragt (verkäuflich?).	Dass die maximal möglichen Wohneinheiten voraussichtlich nicht alle umgesetzt werden, wird genauso in der Begründung thematisiert. Daher die Verringerung der Annahme. Die verringerte Zahl wird jedoch als realistisch angesehen.
	Eine Reduzierung der üppigen Bauplatzgrößen für Einzelhäuser, um eine stärker verdichtete Bebauung zu erreichen, ist unumgänglich bzw. zwingend erforderlich, um den stetigen Flächenverbrauch einzudämmen / zu reduzieren.	Die Grundstücksgrößen der Einzelhausbauplätze sind angemessen und entsprechen den marktüblichen Ausmaßen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Artenschutzrechtliche Prüfung - Faunistische Untersuchung 2021	
	Zur Erschließung des geplanten Baugebiets Lindenhof in Cleebronn wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vom Büro Roosplan, Stadtund Landschaftsplanung, 71552 Backnang, im Jahre 2021 durchgeführt, leider nur eine eingeschränkte Erfassung von Vogelarten und Reptilien.	Bei der frühzeitigen Beteiligung wurde lediglich das Protokoll der Übersichtbegehung beigelegt. Zwischenzeitlich wurde jedoch ein Artenschutzbeitrag und auch der Umweltbericht erarbeitet. Die Untersuchungen der geschützten Arten wurden dafür korrekt durchgeführt.
	Die Erhebung der geschützten Arten wurde also nicht ausreichend - nicht nach den fachlichen Standards - vorgenommen. Zur weiteren Beurteilung der umfassenden Schutzwürdigkeit dieses Gebietes sind zusätzliche Erhebungen zur Insektenfauna notwendig, insbesondere Wildbienen, Heuschrecken (Ensifera + Caelifera, die wertgebenden Arten) sowie das Spektrum der streng geschützten Tag- und Nachtfalter.	
	Zu den Ausführungen im Roosplan-Bericht - Faunistische Untersuchung 2021 – Abschnitt Bewertung - betreffs Mauereidechsenfunde geht nicht hervor, wo der neue Lebensraum dieser streng geschützten Tiere (FFH-Richtlinie Anhang IV) angelegt werden soll bzw. wohin die Tiere umgesiedelt / umgesetzt werden sollen, hierbei wird nur auf den verlorengehenden Lebensraum und die notwendige Ausgleichsfläche von mindestens 2.000 m² verwiesen nicht aber ein neuer Standort aufgezeigt (Ausgleichsfläche innerhalb des Plangebiets?). Eine dringend erforderliche CEF-Maßnahme!	
	Zur Erfassung von Reptilien sind mindestens 6 Begehungen erforderlich im Zeitraum vom März bis September (März, April, Mai, Juni und August, September) laut Dr. Michael Waitzmann LUBW und Hubert Läufer, Seminar Reptilienschutz - Artenschutz in der Praxis am 29.06 / 30.06.2018.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Über das mögliche Vorkommen der drastisch abnehmenden, streng geschützten Zauneidechse (FFH-Richtlinie Anhang IV, Rote Liste BW 2020 - gefährdet) erfolgt keine Ausführung, obwohl potentielle Habitatstrukturen sich im überplanten Gebiet befinden.	Alle relevanten Tierarten wurden zwischenzeitlich untersucht und für die negativ betroffenen Arten wurden Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.
	Wie und wo der Verlust von drei Bruthänfling-Reviere (Rote Liste BW 2 - stark gefährdet) ausgeglichen werden soll, wird im Roosplan-Bericht nicht konkret / örtlich nachvollziehbar dargestellt. Wo sind die entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb bzw. außerhalb des Gebiets geplant?	
	Roosplan-Bericht zur Goldammer: Für die lokale Population der Goldammer ist der zu erwartende Verlust eines Brutreviers nicht als populationsrelevant einzustufen. Solche Ausführungen / Überlegungen sind der heimischen Vogelwelt angesichts der Biodiversitätskrise nicht förderlich, unverantwortlich und tendenziös. Vor drei bis vier Jahrzehnten war die Goldammer ein Allerweltvogel, steht aber heute mit Kategorie V (Vorwarnliste) in der Roten Liste BW.	
	Eine Untersuchung nach einem Haselmaus-Vorkommen in den Feldgehölzen entlang dem Rotweg - Abschirmung zur Weinberglage im Gewann Rot - wurde nicht in Erwägung gezogen.	
	Der Artenschutz wurde also nicht ausreichend berücksichtigt, es verbleiben negative Effekte auf die lokalen Populationen.	
	Wer solche Bebauungsplanungen zu verantworten hat - vor allem basierend auf dürftigen / unvollständigen Artenerfassungen, sollte sich im Klaren sein, dass der massive Artenschwund - die Biodiversitätskrise - damit weiter voranschreitet.	
	Festsetzungen / Hinweise	
	Zur Minimierung des Oberflächenwasserabflusses und zur Entlastung des Kanalsystems (auch bei Starkregenereignissen) muss die Installation von Zisternen - min. 6 m³ besser 9 m³ Fassungsvolumen - zur Gewinnung von Brauchwasser zwingend festgesetzt werden (Siehe Textteil Hinweise c).	Das System zur Regenwasserbewirtschaftung wurde berechnet und durchgeplant. Die derzeitige Lösung ist angemessen und funktioniert.
	Bei Garagen mit Satteldach oder Flachdach bis zu einer Dachneigung (DN) von max. 10° müssen begrünt werden. Carports mit einer Flachdachkonstruktion (DN max. 10°) sind ebenfalls zu begrünen. (Siehe Textteil 2. Örtliche Bauvorschriften, 2.1 Äußere Gestaltung (§74(1) Nr. 1 LBO).	Die derzeitige Regelung wird als angemessen betrachtet und beibehalten.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bei der Installation von Photovoltaikanlagen vorgegeben nach dem Klimaschutzgesetz BW (§ 8 a (1) KSG BW) sind im Textteil des Bebauungsplanes unter Hinweise I eine Mindestleistung von 5 kWp (Jahresbedarf für 4-Personenhaushalt) verpflichtend festzusetzten oder bei geringerem Leistungsumgang zusätzliche eine solarthermische Anlage zur Warmwasseraufbereitung.	Darauf wird verzichtet, da der Gesetzgeber die Photovoltaikpflicht bereits in der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO regelt. Eine doppelte Regelung soll vermieden werden.
	Entlang dem Feldgehölze parallel zum Rotweg - Abschirmung zur Weinberglage Gewann Rot - ist eine private Grünfläche auf den geplanten Baugrundstücken als Blühstreifen mit 2,5 m Breite ausgewiesen zum Erhalt / Sicherstellung der ökologischen Funktion dieser Hecke. Die Grünfläche ist als Blühfläche mit heimischen Blütenpflanzen anzulegen sowie die Pflege der Flächen hat extensiv zu erfolgen. Wer kontrolliert die Ausführung und Pflege dieser dringend erforderlichen Blühfläche / Schutzfläche? Die Praxis zeigt, dass solche Festsetzungen unbeachtet bzw. wirkungslos bleiben, sowie das Feldgehölze in seiner ökologischen Funktion stark beeinträchtigt wird z.B. als Bruthabitat für Vögel.	Die Fläche wurde an den Stellen, wo sie direkt an die Hecke grenzt, in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt, die von der Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Für diese und auch für die privaten Grünflächen wurden genaue Festsetzungen zur Ansaat und Pflege getroffen. Die Kontrolle der privaten Grünflächen obliegt den zuständigen Baurechts- und Naturschutzbehörden.
		Kenntnisnahme. Hierbei handelt es sich um ein Instrument, dessen Anwendung im Einzelfall geprüft wird. Es kann jedoch nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Ausführung der Pflanzvorschriften wird überprüft werden.
	Naturschutzfachliche Empfehlungen Unter Berücksichtigung von Gebäuden (Wohn- / Geschäfts- / Hochhäusern, Fabrikhallen, Wartehäuschen) mit großen Glaselementen sterben in Deutschland jährlich 100 - 115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was leider ein Vielfaches des durch Windenergieanlagen verursachten Vogelschlags darstellt. Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und Glasfassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden, also Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 %, das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebrachte Streifen- oder Punktmuster dar.	Eine entsprechende Empfehlung wurde in die Hinweise aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Durch den Verlust der landwirtschaftlichen Gebäude im überplanten Gebiet sowie generell durch die konsequente Wärmedämmung von Neubauten (einschließlich nachträglicher Wärmedämmung älterer Gebäude - energetische Sanierung) stehen keine wertvollen Habitatstrukturen, so Höhlen, Nischen, Dachluken und Balkone / Vorbauten u.a. für synanthrope Vogelarten, Fledermäuse und Insekten im Siedlungsraum mehr zur Verfügung. Somit empfiehlt es sich aus Sicht des Artenschutzes, dass verschiedene Nist- und Fledermauskästen an die zukünftigen Gebäude angebracht bzw. mit entsprechend vorgefertigten Baukästen - so z.B. Fledermaus-Einbausteine - in die Gebäudestruktur integriert werden. So gibt es vorgefertigte Nistkästen der Firma Schwegler für Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermauskästen zum Anbringen an der Hauswand vorrangig im Traufbereich.	
	Zusammenfassung Falls die Planung des Baugebiets Lindenhof weiter verfolgt wird, fordern wir eine deutliche Reduzierung des Plangebietes um die Flurstücke mit Flst. 593 - 595 und 6852, sowie eine fachkundige, umfassende und objektive Erhebung von Flora und Fauna, um eine substantiierte Beurteilung der Schutzwürdigkeit zu erhalten sowie einen Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Hernach sind nachhaltige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entwickeln bzw. festzusetzen und öffentlich vorzulegen.	wird verwiesen.
	Die üppigen Bauplatzgrößen sind zu verkleinern - dadurch Erhöhung der Anzahl von Bauplätzen für Einzelhäuser, um der Forderung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a ABS. 2 BauGB) gerecht zu werden.	
	Wer solche Siedlungsentwicklungen / Planungen wie dieser vorgelegte neubearbeitete Entwurf zu verantworten hat, sollte sich bewusst sein, dass der dramatische Arten- Schwund (Biodiversitätskrise) weiter unvermindert voranschreitet und der fortschreitente Flächenverbrauch / die Flächensiegelung nicht eingeschränkt bzw. reduziert werden kann.	
12. IHK Heilbronn-Franken vom 07.02.2024	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Kenntnisnahme.

Anr	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
13.	Regionalverband Heilbronn- Franken vom 08.02.2024	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 16.03.2020 und vom 22.12.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.	
		Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Kenntnisnahme.
		Wir begrüßen die Behandlung der nach Plansatz 2.4.0 festgelegten Mindest-Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar in den Unterlagen sowie deren Überschreitung durch die aktualisierte Planung. Ebenfalls begrüßen wir die bereits umgesetzten Maßnahmen der Innenentwicklung in Cleebronn und regen an, weiterhin verstärkt Vorhaben im Innenbereich umzusetzen.	Kenntnisnahme.
		In den Unterlagen wird dargestellt, dass das Verfahren "Steupperg" nicht weiterverfolgt wird, was wir aus Sicht des fehlenden Wohnbauflächenbedarfs begrüßen. Wir raten dazu das Flächennutzungsplanverfahren zur Herausnahme der Fläche "Steupperg" und Aufnahme der vorliegenden Planung zeitnah zu starten.	Der Flächentausch vom Steupperg zum Lindenhof ist Teil der parallellaufenden 6. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Brackenheim/Cleebronn.
		Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.	Kenntnisnahme und Beachtung.
14.	Vodafone West GmbH vom 08.02.2024	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	Kenntnisnahme.
		Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
		Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anreg	ungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
		Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme.
A In	degierungspräsidium Stuttgart bteilung Wirtschaft und nfrastruktur om 12.02.2024	Raumordnung Wir begrüßen, die ergänzenden Ausführungen zur Überschreitung der nach Plansatz 2.4.0 Abs. 5 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 festgelegten Mindest-Bruttowohndichte für die Gemeinde Cleebronn von 50 Einwohner pro Hektar.	Kenntnisnahme.
		Unter der Bedingung, dass die Wohnbauflächenreserve "Steupperg" aus dem Flächennutzungsplan bei der nächsten Fortschreibung herausgenommen wird, tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht mit.	Der Flächentausch vom Steupperg zum Lindenhof ist Teil der parallellaufenden 6. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Brackenheim/Cleebronn.
		Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahmen vom 18.03.2020 und 09.01.2023 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Lindenhof".	Kenntnisnahme.
		Anmerkung:	
		- Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, □ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
		Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Kenntnisnahme und Beachtung.
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
		Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregung	gen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
Heilb	ernverband bronn-Ludwigsburg e.V. 12.02.2024	Der bestehende und von der Landwirtschaft genutzte Feldweg Flutstück-Nr. 6981 würde bei einer Verwirklichung des Vorhabens abschnittweise von Nord nach Süd mitten durch das Baugebiet führen. Damit kann dieser Weg dann nicht mehr von den heute üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden, da die Straße mit parkenden Fahrzeugen dann zu beengt ist.	Kenntnisnahme.
		Aus diesem Grund fordern wir einen Ausbau des Feldwegs Flurstücks- Nr. 600 auf 4 m Breite zuzüglich jeweils 0,50 m Bankett im Bereich zwischen den Weinbergen westlich des Plangebietes und der K2068 östlich des Plangebietes.	Die Planung zum Ausbau des Feldwegs zwischen der K2068 und dem bestehenden Feldweg Flutstück-Nr. 6981 wird derzeit erstellt.
		Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes erforderlich sein, so ist § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten:	Kenntnisnahme und Beachtung.
		"Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden."	
		Landwirtschaftlich hochwertige Flächen dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Wir bitten alle geplanten Ausgleichsmaßnahmen vorab mit den Vertretern des Landwirtschaftlichen Ortsvereins Cleebronn abzustimmen.	Die CEF-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich entwickelt und festgesetzt. Die genauen Ausgleichsflächen werden derzeit gesucht und vor dem Satzungsbeschluss festgelegt, mit der uNB abgestimmt und gesichert. Dabei werden auch die Flächeneigentümer und -bewirtschafter direkt mit einbezogen.
17. Landı	lratsamt Heilbronn	Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:	
vom ²	14.02.2024	Bauplanungsrecht Der Bebauungsplan "Lindenhof, Neubearbeitung" stellt die Überführung des Bebauungsplanes "Lindenhof vom §13b BauGB Verfahren ins Regelverfahren dar. Der Bebauungsplan "Lindenhof, Neubearbeitung" wird erneut im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Nachfolgend wird zur frühzeitigen Beteiligung nach §§ 4 Abs. 1 i.V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB (Regelverfahren) Stellung genommen.	
	Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.	Flächennutzungsplanverfahren ist die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB erfolgt.
	Natur- und Artenschutz	
	Der Umweltbericht einschließlich Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung liegt noch nicht vor. Eine endgültige Stellungnahme kann deshalb noch nicht erfolgen.	Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich erstellt und ist Teil der Unterlagen.
	Schutzgebiete/Biotope/Biotopverbund	
	Das Vorhaben liegt im Naturpark "Stromberg-Heuchelberg". Das nach § 33 NatSchG/ § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Feldhecken im Gewann 'Winter' nördlich Cleebronn" liegt innerhalb bzw. angrenzend im/ans Plangebiet.	Kenntnisnahme. In die Biotope wird nicht eingegriffen.
	Der landesweite Biotopverbund mittlerer Standorte ist nach der Fortschreibung 2020 von der Planung nicht mehr betroffen und ist im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
	Gemäß dem vorliegenden Lageplan (01.12.2023) liegt das o. g. Biotop zwar unmittelbar angrenzend, aber außerhalb des Geltungsbereichs.	Kenntnisnahme.
	Um mögliche Beeinträchtigungen des Biotops zu vermeiden, ist der im Textteil aufgeführte Punkt 1.11 einzuhalten, entsprechend umzusetzen und zu kontrollieren. Zur Gewährleistung der Umsetzung und Einhaltung dieser Festsetzung wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde angeregt, die private Grünfläche als öffentliche Grünfläche festzulegen.	Kenntnisnahme und Beachtung. In dem Bereich, in dem das Plangebiet dem Biotop am nächsten kommt, wurde eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, sodass sich nun überall öffentliche Flächen zwischen dem Biotop und den privaten Grundstücken befinden.
	Hinweis: In das Biotop darf nicht erheblich eingegriffen werden. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope führen können, sind verboten. Sollte ein erheblicher Eingriff erforderlich werden, bedarf es gemäß § 30 (3) BNatSchG eines Antrages auf Ausnähme, in dem der Eingriff und der art- und wertgleiche Ausgleich dargestellt ist.	Kenntnisnahme. In das Biotop wird nicht eingegriffen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Artenschutz Die vorliegenden Unterlagen enthalten einen Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2021. Die Ergebnisse beziehen sich nur auf die Tiergruppen Brutvögel und Reptilien. Die Potentialanalyse, Aussagen zu den planungsrelevanten Arten sowie die Kartierungsdaten sind in den Unterlagen nicht enthalten. Die Potentialanalyse einschließlich der Beurteilung aller planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ist nachzureichen.	fortgeschrieben.
	Brutvögel Innerhalb des Geltungsbereichs wurden Haussperling, Goldammer (1 Brutpaar) und Bluthänfling (3 Brutpaare) nachgewiesen. Die Goldammer steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste BW. Laut Gutachten wird der Verlust eines Brutrevieres als nicht populationsgefährdend eingestuft.	
	Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Goldammer, Haussperling und des Bluthänflings sind entsprechende CEF-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu planen und zu formulieren. Die CEF-Maßnahmen sind in einem Lageplan detailliert darzustellen. Die Kartierungsdaten sowie die kartographische Darstellung der Kartierungsergebnisse sind nachzureichen.	Minderungsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich entwickelt und festgesetzt. Die Darstellung der Kartierungsergebnisse liegt vor und ist der Planung beigefügt.
	Fledermäuse In den Untersuchungen wurde die Tiergruppe Fledermäuse nicht berücksichtigt. Der im westlichen Bereich liegende Gehölzstreifen fungiert mit hoher Wahrscheinlichkeit als Transferkorridor für Fledermäuse. Inwieweit das Feld-heckenbiotop Quartierstrukturen aufweist, ist fachgutachterlich zu untersuchen. Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können, ist eine eingehende Untersuchung der Fledermäuse erforderlich. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Vorhaben betroffen sind, ist das westlich angrenzende Gebiet "Unteres Rot" mit seinen Wiesenflächen und Gehölzen einzubeziehen sowie mögliche Auswirkungen durch die geplante Beleuchtung und auftretende Schallimmissionen zu berücksichtigen. Für die Tiergruppe Fledermäuse ist eine eingehendere Untersuchung einschließlich Kartierung erforderlich und nachzureichen.	Verbotstatbestände wurden ausgeschlossen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Reptilien Im Geltungsbereich wurde ein Vorkommen der Mauereidechse festgestellt und auf eine Populationsgröße von ca. 25 Individuen geschätzt. Der Untersuchungsbericht enthält keine Kartierungsdaten, so dass die Bewertung der Populationsgröße von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) nicht nachvollzogen werden kann. Nach Stand der Wissenschaft wird die tatsächliche Populationsgröße trotz Anwendung eines Korrekturfaktors unterschätzt. Zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs sollte der Flächenansatz nach Schneeweiss et. al (2014) gewählt werden. Zur Vermeidung und Minderung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG sind CEF-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu entwickeln und zu formulieren. Die CEF-Maßnahmen sind in einem Lageplan detailliert darzustellen. Die Kartierungsdaten sowie die kartographische Darstellung der Kartierungsergebnisse sind nachzureichen. Der uNB ist mitzuteilen, auf welcher Datengrundlage die Berechnung der Populationsgröße erfolgt ist.	Minderungsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich entwickelt und festgesetzt. Die genaue Verortung wird derzeit festgelegt und vor Satzungsbeschluss mit der uNB abgestimmt. Die Darstellung der Kartierungsergebnisse liegt vor und ist der Planung beigefügt.
	Hinweis Sollte eine Umsiedlung der Mauereidechse oder die Durchführung des Schlingenfangs erforderlich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 56 zu stellen.	
	Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlichrechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Cleebronn und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Bitte übersenden sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten. Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Textteil Die im Textteil aufgeführten Punkte 1. 9, 1. 10, 1. 11, 2. 1, 2. 3 a) sowie die Hinweise g), k), l), m) werden begrüßt und sollten auch so beibehalten werden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen:	
	Bäume/Gehölze im unmittelbaren Bereich des Baufeldes sowie von Baustelleneinrichtungen sind gemäß DIN 18920 und RAS_LP 4 zu schützen.	Eine entsprechende Festsetzung wurde aufgenommen.
	Insektenschonende Beleuchtung des Plangebietes: Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.	
	Vogelschlag: Zur Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogelschutzglas sollte in die örtlichen Bauvorschriften ein Hinweis aufgenommen werden und bei den Einzelbaugenehmigungen im erforderlichen Fall festgelegt werden. Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbro schuere_2022_D.pdf	
	Zur abschließenden Beurteilung des Vorhabens sind der Umweltbericht einschließlich Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nachzureichen und die o.g. artenschutzrechtlichen Belange abzuhandeln.	Die geforderten Unterlagen liegen vor und sind der Planung beigefügt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Hinweis Sollte die im Textteil aufgeführte Dachbegrünung als Ausgleichsmaßnahme bilanziert werden, kann nur die tatsächlich festgesetzte Dachfläche angerechnet werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Pflicht für Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen besteht. Bei gleichzeitiger Dachbegrünung ist bei der Bewertung der Dachbegrünung als Ausgleichsmaßnahme für die durch Photovoltaik beeinträchtigte Fläche eine Abwertung vorzunehmen. Bei Rückfragen zur Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde.	
	Landwirtschaft Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Cleebronn. Im Süden schließt es an die bestehende Bebauung an, im Norden und Osten ist es von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, im Westen grenzt es an Rebflächen. Im Plangebiet liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle.	
	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung.	Vermeidung von Entwicklungen innerhalb der Vorrangflur den Zabergäugemeinden jede Entwicklungsmöglichkeit nehmen würde. Dies muss in der Abwägung ebenfalls berücksichtigt werden. Zudem
	Zudem fordert § 1 a Abs. 2 BauGB einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie § 1 Abs. 5 BauGB den Vorrang der Innenentwicklung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang ungenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen soll nachvollziehbar begründet werden.	
	Hinweise und Anregungen Der überplante landwirtschaftliche Aussiedlerhof möchte mittelfristig den Betrieb aufgeben. Bis zur vollständigen Betriebsaufgabe an diesem Standort bitten wir darum, dass der Landwirt uneingeschränkt wirtschaften kann.	Landwirt, welcher auch Eigentümer der Mehrheit der Flächen im

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Wir weisen darauf hin, dass mit Arbeitseinsätzen an Sonn- und Feiertage und zu frühen Morgen- und späten Abendstunden zu rechnen ist. Wir empfehlen dringend dies bereits bei dem Verkauf der Grundstücke zu erwähnen, um zukünftige Konflikte gänzlich auszuschließen.	Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Vermarktung.
	Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.	Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Erschließungsarbeiten.
	Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.	Mit Einfriedungen ist ein Mindestabstand von 50 cm zu Feldwegen einzuhalten. Dieses Maß hat sich bewährt und wird beibehalten.
	Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.	Darauf wird bereits hingewiesen.
	Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, sollte ein Abstand von min. 2 m zwischen dem Rand der jeweiligen Ackerfläche und den geplanten Wohngrundstücken eingehalten werden. Der Abstand bezieht sich auf die geplanten privaten Grünflächen, nicht den Gebäudegrundriss. Die Anlage eines Gehölzschutzstreifens zwischen der Ackerfläche und den Wohnhäusern ist empfehlenswert.	Die Baugrundstücke grenzen nur an wenigen Stellen direkt an die Feldlage an. Dort ist fast überall eine Heckenpflanzung festgesetzt.
		Angrenzend an das Plangebiet befinden sich keine Obstplantagen. Zu den benachbarten Rebenkulturen wird der nötige Abstand eingehalten.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	In einem Radius von ca. 150 m an die angrenzenden bewirtschafteten Weinberge sollte die Anpflanzung von Wirtspflanzen der Kirschessigfliege ausgeschlossen bleiben. Da auf den angrenzten Flächen Weinbau betrieben wird, kann so eine Reduktion von Pflanzenschutzmaßnahmen realisiert werden. Auch die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln ist ein Landesziel und kann mit einfachen vorbeugenden Maßnahmen umgesetzt werden. Zu den Wirtspflanzen zählen alle beerenartigen bzw. weichschaligen Früchte: Kirsche, Erdbeere, Brombeere, Himbeere, Stachelbeere, Johannisbeere, Heidelbeere, Holunder, Pflaume, Pfirsich, Nektarine, Aprikose, Feige, Kiwi, Weintraube, Traubenkirsche, Lorbeerkirsche, Hartriegel, etc. Bevorzugt werden dunkle Beeren. Auch in den Früchten des Efeus und Mistelbeeren können sich die Tiere vermehren.	Für die Pflanzzwänge ist bereits ein Ausschluss der Wirtspflanzen für die Kirschessigfliege festgesetzt. Ein generelles Verbot für sämtliche Freiflächen ist nicht praktikabel, da nicht kontrollierbar.
	Wir regen an, die Pflanzempfehlung von Eschen hinsichtlich des Eschentriebsterbens zu überdenken.	Zur Artenempfehlung wurde die Pflanzliste des Landratsamts Heilbronn genutzt. Diese wird als kreisweite Empfehlung angesehen und daher beibehalten.
	Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.	Darauf wird bereits hingewiesen.
	Um den Nachteil für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir den wertvollen Oberboden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen um diesen somit indirekt zu erhalten (z.B. Gebiete, bei denen die Flurbilanz Grenzflur ausweist).	Die Wiederverwendung anfallenden Bodens ist bereits festgesetzt.
	Durch die Bebauung von Ackerland nimmt der Anteil von versiegelter Fläche zu, so kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen, zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt. Deshalb regen wir an Retentions- Zisternen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen um eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den Bau von Regenrückhaltebecken oder weitere Retentionsmaßnahmen in der Zukunft zu vermeiden.	Die Anlage von Zisternen wird bereits empfohlen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die vorgelegten Unterlagen enthalten noch keine Planungen über notwendige Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange stärker zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist dringend zu vermeiden. Als Alternative zum regelmäßig durchgeführten Ausgleich über die Bepflanzung wertvollen Ackerlandes mit Streuobstbeständen regen	Die CEF-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich entwickelt und festgesetzt. Die Ausgleichsflächen werden derzeit gesucht und vor dem Satzungsbeschluss festgelegt, mit der uNB abgestimmt und gesichert. Dabei werden auch die Flächenbewirtschafter direkt mit einbezogen.
	 wir folgende Maßnahmen an: Entsiegelung von bebauten Flächen Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen Verbesserung bestehender FFH-Gebiete Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 	
	Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz	
	<u>Hochwasser</u>	
	Im ausgewiesenen Plangebiet existiert kein hochwasserführendes Gewässer.	Kenntnisnahme.
	Oberirdische Gewässer	
	Das Plangebiet wird durch kein Gewässer berührt.	Kenntnisnahme.
	Starkregen	
	Eine Starkregenrisikobewertung liegt nicht vor.	Das Thema Starkregen wurde im Zuge der Entwässerungsplanung
	Es ist zu beachten, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregegen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat. Hierbei ist zu beachten, nach § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Weiterhin darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Auswirkungen einer evtl. Umoder Ableitung von Starkregen ist auch bei den Unterliegern nachzuweisen.	betrachtet. Ein Gefährdungspotential besteht am nördlichen Gebietsrand in Verlängerung zum Hauptlandwirtschaftsweg. Hier wurden entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt. Somit kann das anfallende Oberflächenwasser im Starkregenfall in Richtung Rotweg und Hauptstraße von der Ortslage weg abfließen. Auf das Bestandsgebiet hat die Planung voraussichtlich keine negativen Auswirkungen. Das im Gebiet anfallende Wasser kann aufgrund der Topografie größtenteils ebenfalls seitlich abfließen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Daher ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Gemeinde Cleebronn noch eine Bewertung über die Gefahr und Auswirkungen von Starkregen durchzuführen.	Dies ist erfolgt.
	Grundwasser/Altlasten/Boden	
	Grundwasser	
	Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Kenntnisnahme.
	Im Textteil wird auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hingewiesen. Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Bodenschutz	
	in das Schutzgut Boden ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen. Um den Eingriff in das Schutzgut Boden weitestgehend zu minimieren,	Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.
	sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:	
	Die Umsetzung von Vorhaben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bodenschutz zu erfolgen. Auf die DIN 19639 "Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sowie die DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" wird hingewiesen.	
	Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind zu minimieren und es ist ein möglichst schonender Umgang mit der Materie zu gewährleisten.	Kenntnisnahme. Dies ist festgesetzt.
	Eine möglichst hochwertige Verwendung des Bodenmaterials ist anzustreben. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.	Kenntnisnahme. Dies ist festgesetzt.
	Die Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des Baugebiets wirken auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar ein. Daher ist vom Vorhabenträger dieser Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll bei der Planung und Ausführung von Vorhaben einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG). Das Bodenschutzkonzept ist entsprechend der Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz anzufertigen.	Ein Hinweis auf die Pflicht eines Bodenschutzkonzepts wurde aufgenommen.
	Das Bodenschutzkonzept ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, sechs Wochen vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen zur Plausibilitätsprüfung und Zustimmung vorzulegen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Der Beginn der Erschließungsmaßnahme ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, rechtzeitig vorher mitzuteilen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass das Bodenschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurde.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Altlasten	
	Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.	Kenntnisnahme.
	Abwasser	
	Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:	
	Im vorgelegten Entwurf zum Bebauungsplan "Lindenhof" fehlt eine Beschreibung des geplanten Entwässerungssystems. Es sind folgende Punkte im weiteren Verfahren darzustellen:	Die Beschreibung wurde inzwischen angefertigt und in die Begründung übernommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	 Ausreichende Kläranlagenkapazität Ausreichende Kapazität der beanspruchten Ortskanalisation Beschreibung des geplanten Entwässerungssystems. Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit anfallenden Niederschlagwassers. Berücksichtigung erforderlicher Versickerungs-, Rückhalte-, Ableitungs-, oder Behandlungsflächen des anfallenden Niederschlagwassers. 	
	Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 55 Abs. 2 WHG Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation, ohne Vermischung mit Schmutzwasser, in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.	
	Im Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) der Gemeinde Cleebronn Stand Januar 2019 und in der Schmutzfrachtberechnung (SFB) Kläranlage Untere Zaber, Stadt Brackenheim Stand Februar 2014 sind die geplanten Flächen des Baugebietes Lindenhof nicht berücksichtigt. Berücksichtigt sind lediglich die heute bereits bebauten Flächen (Wohngebäude und Landwirtschaftsgebäude) des Lindenhofs. Die Fortschreibung des AKP mit Einbezug des Erschließungsgebietes ist zwingend erforderlich.	Schmutzfrachtberechnung ist das Baugebiet am Lindenhof teilweise berücksichtigt. Die Begründung wurde ergänzt.
	Straßen und Verkehr	
	Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Cleebronn und grenzt direkt an die K 2068 an.	
	Straßenbaurechtlich befindet sich das Vorhaben außerhalb der Ortsdurchfahrt. Daher gelten die Anbauabstände gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW. Demnach sind Hochbauten jeder Art längs von Kreisstraßen in einer Entfernung von bis zu 15 m (Nr. 1 b)) sowie bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Kreisstraßen, die im Wesentlichen von Einmündungen, höhengleichen Kreuzungen und Zufahrten frei sind, unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen (Nr. 2), verboten. Das Gebiet ist weit genug von der K2068 entfernt; der Anbauabstand ist eingehalten.	
	Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende Lindenstraße.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Entlang der Haupterschließungsstraße ist ein einseitiger Gehweg geplant. Nur in den beiden Ringschließungen und der davon abgehenden Stichstraße ist eine Mischverkehrsfläche geplant. Die Mischverkehrsfläche ist akzeptabel, da es sich nur um relativ kurze Straßenabschnitte handelt, in denen nur mit Anliegerverkehr zu rechnen ist. Dennoch empfehlen wir generell die Anlage eines Gehwegs, zur Sicherung der Fußgänger. Die eingezeichneten Gehwege sind zwischen den Parkplätzen und Grundstücken geplant. Dies wird vor dem Hintergrund der Störung der Fußgänger begrüßt.	Kenntnisnahme. Die Einschätzung, dass auf den Anliegerwegen kein Gehweg notwendig ist, entspricht auch der Ansicht der Gemeinde. Daher wird daran festgehalten, nur die Haupterschließung mit einem Gehweg auszustatten.
	Die Fuß- und Radwege und Feldwege sind so zu gestalten, dass sie nicht durch PKW als Abkürzung genutzt werden können.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Im Westen des Plangebiets wo der Fuß- und Radweg in den Rotweg mündet, sind die Sichtfelder unbedingt freizuhalten, damit spielende Kinder und Radfahrer von ankommenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen rechtzeitig erkannt werden können. Bepflanzungen/Hecken etc. sind entsprechend niedrig zu halten. Auch an allen anderen Kreuzungen und Einmündungen sind die Sichtfelder stets freizuhalten und dürfen nicht durch Einfriedungen und Bepflanzungen beeinträchtigt werden.	
	Wir begrüßen die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf 2SP/WE.	Kenntnisnahme
	Die Sicht beim Ausfahren von der Lindenstraße auf die K 2068 ist aufgrund Anlegung der Straße nicht ideal. Es ist zu prüfen, wie die Sicht verbessert werden kann, da der Verkehr deutlich zunehmen wird.	Diese Einschätzung wird von der Gemeinde geteilt. Jedoch befindet sich diese Stelle außerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans und ist somit separat zu prüfen.
	ÖPNV	
	Wir bitten Sie bei Neubauten zukünftig je Wohneinheit zwei Fahrradabstellplätze mit zu planen, diese sollten leicht zugänglich und diebstahlgeschützt sein (s. Anlage).	Kenntnisnahme. Dies ist im Zuge der Bauantragsplanung zu berücksichtigen.
	Bautechnik	
	Die EFH-Höhen sind noch festzusetzen.	Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.
	Die Schemaskizzen -als Erläuterung für die Höhe der baulichen Anlagen- gem. Pkt. 1.2. b) sind noch einzuzeichnen.	Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Immissionsschutz und Gewerbe Hinweis Es wird empfohlen im Hinblick auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Gefahr von Spritzmittelabdrift und Staubeinträgen bei Arbeiten in Trockenperioden insbesondere zu Wohngebieten einen möglichst mit Heckenpflanzen bewachsenen, ausreichend bemessenen Randstreifen mit Pufferwirkung vorzusehen.	Entlang der landwirtschaftlichen Flächen sind Heckenpflanzungen festgesetzt.
18. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.02.2024	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie le Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
	Mit Schreiben vom 18. März 2020/PTI 21, PB2, Ruben Dittrich und der Ergänzung vom 02. Januar 2023/PTI 21, Betrieb Annegret Kilian haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.	Kenntnisnahme.
19. Netze BW GmbH vom 22.02.2024	Vielen Dank für die Zusendung des Bebauungsplans, bitte entschuldigen Sie die späte Rückmeldung, ich hoffe unsere Anfrage kann noch berücksichtigt werden. Wir nehmen wie folgt Stellung:	
	Für die Sparte Strom (Nieder- und Mittelspannung):	
	Unsere Stellungnahme vom 19.12.2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Für die Stromversorgung des Gebiets benötigen wir zwei neue Stationsplätze welche einen Platzbedarf von je 5m x 6m haben. Im zeichnerischen Teil sehe ich bereits einen Stationsplatz, vielen Dank dafür, es wird jedoch noch ein weiterer Stationsplatz benötigt.	
	Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13233, Fax: 0721 9142 1369, E-Mail: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die bestehenden und geplanten Betriebsmittel (in dem Fall die zwei Umspannstationen) sind im Verfahren dinglich zu sichern, falls diese noch nicht dinglich gesichert sind. Wir bitten Sie, hierfür unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.	-

Einwendungen aus der Öf	Einwendungen aus der Öffentlichkeit			
Ö1 Privatpersonen vom 25.01.2024	Wir bedanken uns für den Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2023, auf Vorschlag des Planungsbüros unser Grundstück Flurstück Nr. 1140/5 in den neuen Bebauungsplan "Lindenhof, Neubearbeitung" einzubeziehen. Das nun größere Baufenster ermöglicht eine zeitgemäße Bebauung. Das kleinere Baufenster des alten Bebauungsplans "Auf dem Winter" aus den 70-er Jahren entspricht bei unserer Grundstücksfläche von 851 m² nicht mehr dem in der heutigen Zeit wichtigen Grundsatz des sparsamen Flächenverbrauchs. Der Bebauungsplan "Lindenhof, Neubearbeitung" sieht nun zwei Grundstücke mit jeweils über 400 m² vor.			
	Das östliche Grundstück wollen wir baldmöglichst mit einem Einfamilienhaus bebauen. Das Gebäude soll in der Höhe zurückhaltend und möglichst energieeffizient ausgeführt werden. Der Vorentwurf unseres Architekten sieht daher ein Gebäude mit Flachdach vor. Im Vergleich zu Gebäuden mit anderen Dachformen hat dieses die geringsten Wärmeverluste. Probleme mit der Abdichtung treten bei den heutigen Materialien nicht mehr auf.			
	Nach den Vorgaben des Bebauungsplanes wäre unser Flachdachhaus mindestens 1,50 Meter weniger hoch als ein Haus mit Satteldach und würde sich von seiner baulichen Wirkung her entsprechend zurücknehmen. Der Übergang zu den benachbarten Wohnhäusern im alten Plangebiet "Auf dem Winter" wäre wegen der geringeren Höhe fließender.			
	Darüber hinaus wäre es überlegenswert, auch für weitere Grundstücke, beispielsweise in der Bauzeile im Norden entlang des Rotwegs, die Dachform "Flachdach" zuzulassen. Wie im Süden zur vorhandenen Wohnbebauung hin wäre damit auch im Norden zur freien Landschaft hin der bauliche Übergang fließender. Außerdem würde das Baugebiet zusätzlich an Attraktivität gewinnen, wenn auf weiteren Flächen Häuser mit Flachdach gebaut werden dürften.			

Landkreis: Heilbronn Gemeinde: Cleebronn Gemarkung: Cleebronn

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Lindenhof, Neubearbeitung"

Nachtrag 2 zur Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der Veröffentlichung im Internet vom 12.08.2024 – 13.09.2024:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
01. Stadt Güglinge vom 06.08.202	Mit Schreiben vom 06.08.2024 haben wir die Möglichkeiten zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Behördenbeteiligung erhalten.	
	Für die Beteiligung möchten wir uns bedanken. Zu Ihren Planungen haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
02. Stadt Sachsenl vom 07.08.202	 Wir danken für die abermalige Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Lindenhof Neubearbeitung" der Gemeinde Cleebronn.	
	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.	Kenntnisnahme.
	Wir wünschen dem Verfahren weiterhin einen guten Verlauf.	
03. Handwerkskam Franken vom 12.08.202	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
04. Stadt Brackenh vom 14.08.202	 Mit Ihrem Schreiben vom 6. August 2024 haben Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Lindenhof, Neubearbeitung", in Cleebronn gebeten.	
	Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
	Wir gehen davon aus, dass keine Beeinträchtigungen durch Emissionen vom Industriegebiet Langwiesen ausgehen.	Davon ist aufgrund der großen Entfernung (>1 km) und der dazwischen liegenden Anhöhe (Gewann Lichtenberg) nicht auszugehen.
	Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	

Anr	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
05.	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftli- ches Landesservicezentrum vom 19.08.2024	Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist. Achtung! Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. Bdoc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarchive (z. Bzip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. Bdocx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).	
		Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//24-00111 vom 05.02.2024 sowie die geotechnischen Hinweise unter e) des Textteils zum Bebauungsplan; Stand: 09.07.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
		Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
		Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme.

Anr	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
06.	Bauernverband Heilbronn-Lud- wigsburg vom 22.08.2024	Wir bedanken uns vorab für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen aus Sicht des Bauernverbandes Heilbronn - Ludwigsburg e.V. zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:	
		I.	
		Es ist beabsichtigt, den Feldweg Flurstücksnummer 6981 dem Baugebiet Lindenhof zuzuordnen und in diese Richtung auszubauen. Es wurde seitens des Bauernverbandes Heilbronn - Ludwigsburg e.V. bereits am 12.02.2024 angemerkt, dass bei einer Verwirklichung des Bauvorhabens der bisher stark durch die Landwirtschaft frequentierte Feldweg mit der Flurstücks-Nummer 6981 mitten durch das Baugebiet führen würde. Eine Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit den heute gängigen Fahrzeugbreiten wäre dann durch die parkenden Fahrzeuge am Straßenrand nicht mehr möglich.	Kenntnisnahme.
		Mit Stellungnahme vom 12.02.2024 forderten wir daher als Ausgleich den Ausbau des Feldweges FISt.Nr. 600 oberhalb des geplanten Baugebietes auf 4 Meter Breite zzgl. 0,50 Bankett in den Bereich zwischen den Weinbergen westlich des Plangebietes und der K 2068 östlich des Plangebietes bis zu den Weinbergen hin.	Kenntnisnahme. Eine Verbindung bis zum Rotweg ist an anderer Stelle vorgesehen.
		Nach unserem aktuellen Kenntnisstand soll der Ausbau umgesetzt werden, allerdings soll der Feldweg nicht nach Westen hin bis zu den Weinbergen verlaufen, da das dort östlich der Weinberge gelegene Flurstück Nr. 6962 Landschaftsschutzelement sei und einer Verlängerung des Feldweges im Wege stehe.	Das ist korrekt. Das dort verlaufende Feldgehölz ist als Biotop kartiert. Dies und die Topographie erlauben keine Verlängerung dieses Wegs bis zum Rotweg.
		schaft hiermit im Ergebnis nicht geholfen wäre, da eine uneinge- schränkte Anfahrt, insbesondere für die benachbarten Winzer, nicht möglich wäre. Eine Anfahrt müsste umständlich durch das Baugebiet	Parallel zur erneuten Veröffentlichung wird es einen weiteren Abstimmungstermin mit dem Ortsbauernverband geben, bei dem ein adäquater Ersatz für den wegfallenden Feldweg bzw. die Verlängerung bis zum Rotweg abgestimmt werden soll. Hierfür wurde bereits eine gut geeignete Verbindung gefunden.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	II. Wir weisen weiterhin darauf hin, dass im Falle von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten ist. Landwirtschaftlich hochwertige Flächen dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Wir bitten, alle geplanten Ausgleichsmaßnahmen vorab mit den Vertretern des Landwirtschaftlichen Ortsvereines Cleebronn abzustimmen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
07. Vodafone West GmbH vom 23.08.2024	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.08.2024. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	
	Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.voda-fone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	Kenntnisnahme.
	Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an Bitte beachten Sie:	
	Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme.
08. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 29.08.2024	Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 06. August 2024 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Seitens der IHK bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	Kenntnisnahme. Es werden in diesem Bebauungsplan über die gesetzlichen Verpflichtungen für Neubauten hinaus, die sich aus dem KlimaG BW ergeben, keine Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen.

Anr	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
09.	Telekom Deutschland GmbH Bauleitplanungen vom 02.09.2024	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
		Mit Schreiben vom 18. März 2020/PTI 21, PB2, Ruben Dittrich, der Ergänzungen vom 02. Januar 2023/PTI 21, Betrieb Annegret Kilian sowie vom 14. Februar 2024/PTI 21 Jürgen Harrer, haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.	Kenntnisnahme.
		Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
		Anmerkung: Bitte beachten Sie bei weiteren Beteiligungen, dass die Gemeinde Cleebronn im Zuständigkeitsbereich des PTI 21/NL Südwest der Telekom liegt. Bitte senden Sie diesbezügliche Beteiligungen direkt an den zentralen Posteingang des PTI 21 T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de .	Kenntnisnahme und Beachtung.
10.	Netze BW GmbH vom 10.09.2024	Vielen Dank für die Zusendung des BPL "Lindenhof, Neubearbeitung" in Cleebronn, wir nehmen wie folgt Stellung:	
		Für die Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung):	
		Die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom Februar 2024 und Juli 2024 (mit der Änderung des Folgesatzes) behalten weiterhin Ihre Gültigkeit. In der Stellungnahme vom Juli 2024 schrieb ich von einem Stationsplatz, es werden aber zwei benötigt, das war ein Fehler von mir, diesen Bitte ich zu Entschuldigen. Da im BPL jedoch richtigerweise zwei Stationsplätze vorgesehen sind, haben wir weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme.
		Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
11. Regierungspräsidium Stuttgart vom 12.09.2024	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:	
	Raumordnung	
	Wir verweisen auf unserer Stellungnahme vom 12.02.2023 im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens "Lindenhof, Neubearbeitung" und unseren Stellungnahmen vom 18.03.2020 und 09.01.2023 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Lindenhof".	Kenntnisnahme.
	Uns liegt derzeit die 6. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft "Brackenheim-Cleebronn" im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vor, in der die Wohnbaufläche "Steupberg" aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wird.	
	Wir bedauern, dass die Chance einer sinnvollen Arrondierung des Siedlungskörpers in der Nähe des Zentrums der Gemeinde Cleebronn und damit einer kompakten Siedlungsentwicklung aufgegeben wird, zugunsten einer Flächenentwicklung am nördlichen Siedlungsrand.	Die Einschätzung, dass eine Wohnbauentwicklung am Steupberg städtebaulich sinnvoll wäre, wird von der Gemeinde Cleebronn geteilt. In der Vergangenheit wurden bereits Versuche unternommen, eine Entwicklung an dieser Stelle anzustoßen, welche jedoch sämtlich gescheitert sind. Daher wird diese Entwicklung nun am Lindenhof vorangetrieben.
	Unter der Bedingung der Herausnahme der Wohnbaufläche "Steupberg" aus dem Flächennutzungsplan, tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht jedoch mit.	Kenntnisnahme.
	Anmerkung:	
	Abteilung 8 – Das Landesamt für Denkmalpflege trägt gegen die Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
	Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.	
	Hinweis:	
	Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttem-berg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
12. Landratsamt Heilbronn	Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:	
vom 13.09.2024	Bauplanungsrecht	
	<u>Ausgleichsmaßnahmen</u>	
	Im Umweltbericht werden keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen benannt. Diese sind im Rahmen einer erneuten Offenlage konkret darzulegen. Wir empfehlen im Vorfeld eine Abstimmung der Maßnahmen mit der unB.	Der Ausgleich wurde zwischenzeitlich verortet, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und gesichert. Die Verträge wurden abgestimmt.
	Errichtung eines Schutzwalles im Kontext Starkregen	
	Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die für die geplanten Maßnahmen erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren so weit fortgeschritten werden müssen, dass vor dem Satzungsbeschluss eine Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmen durch die untere Wasserbehörde in Aussicht gestellt werden kann.	Bei diesem ca. 50 cm hohen Wall handelt es sich um eine objektbezogene Schutzmaßnahme gegen eindringendes Oberflächenwasser im Starkregenfall. Es handelt sich nicht um einen Dammkörper zur Beeinflussung des Hochwasserabflusses. Die Gemeinde geht also davon aus, dass § 67 (2) WHG hier nicht einschlägig ist.
	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	
	Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.	
	Natur- und Artenschutz	
	Der Umweltbericht einschließlich Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung liegt zum Zeitpunkt der Prüfung ohne endgültig festgelegten Ausgleich vor. Dieser ist im Rahmen der erforderlichen erneuten Offenlage dazulegen. Darüber hinaus wurde noch kein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Abstimmung und Sicherung der CEF-Maßnahmen vorgelegt.	Der Ausgleich erfolgt in Teilen über die geplanten CEF-Maßnahmen und über externe Maßnahmen. Hier findet derzeit eine Abstimmung mit Maßnahmenträgern statt. Nach der Abstimmung wird der öffentlich-rechtliche Vertrag der UNB vorgelegt. Für die CEF-Maßnahmen liegt der UNB ein Entwurf zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vor.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Ergänzend zur vorangegangenen Stellungnahme wird wie folgt Stellung genommen: Das nach § 33 NatSchG/ § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Feldhecken im Gewann 'Winter' nördlich Cleebronn" liegt angrenzend ans Plangebiet. Um mögliche Beeinträchtigungen des Biotops zu vermeiden, ist der im Textteil aufgeführte Punkt 1.11 einzuhalten, entsprechend umzusetzen und zu kontrollieren. Es wird begrüßt, dass die Forderung der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im angrenzenden Bereich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans umgesetzt wurde.	Kenntnisnahme.
	Feldhecken, wie das geschützte Biotop "Feldhecken im Gewann 'Winter' nördlich Cleebronn", können von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden, um von den Quartieren in der Ortschaft zu den Jagdgebieten in der offenen Landschaft zu gelangen.	Kenntnisnahme.
	Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldhecke als Leitstruktur für Fledermäuse zu vermeiden, ist ein Dunkelkorridor im Bereich des geschützten Biotops zu erhalten und ein Ausleuchten des Biotopbereichs sowie der im Geltungsbereich angrenzenden Grünflächen unzulässig.	Der Erhalt als Dunkelkorridor wurde in der Vermeidungsmaßnahme V4 der artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt. Bei Einhaltung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
	Fledermäuse Das Habitatpotenzial für die Artengruppe Fledermäuse wurde durch den Gutachter als gering eingestuft. An den Bestandsgebäuden können temporäre Tagesquartiere einzelner Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von Wochenstuben ist jedoch unwahrscheinlich. Die an den Geltungsbereich angrenzenden Feldhecken können von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden, um von den Quartieren in der Ortschaft zu den Jagdgebieten in der offenen Landschaft zu gelangen. Diese bleibt durch die Planung und die Festsetzung von Abstandsgrün auch weiterhin in ihrer Funktion bestehen. Die gutachterliche Beurteilung kann unter Einhaltung der u.g. Vermeidungsmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) an dieser Stelle mitgetragen werden.	Kenntnisnahme.
	Brutvögel Im Geltungsbereich wurden insgesamt 26 Vogelarten beobachtet, davon konnten 16 Arten als Brutvögel im Plangebiet mit jeweils 1-3 Brutpaaren eingestuft werden. Die Arten Haussperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Bluthänfling kamen als Brutvögel innerhalb des Plangebiets vor. Die Goldammer kam mit einem Brutrevier, der Bluthänfling mit drei Brutpaaren vor.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Der Verlust des Brutreviers der Goldammer innerhalb des Geltungsbereichs wird für die lokale Population als nicht populationsrelevant eingestuft. Die Goldammer steht jedoch auf der Vorwarnliste der Roten Liste BW. Darüber hinaus ist der Verlust von vier Bluthänflingrevieren sowie einem Klappergrasmückenrevier nicht auszuschließen. Beim Bluthänfling handelt es sich um eine besonders geschützte, in Baden-Württemberg gefährdete Art mit abnehmendem Populationstrend.	Kenntnisnahme. Der Umgang mit der Goldammer und anderen Brutvögeln entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
	Aufgrund des Vorhabens gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer, des Bluthänflings und der Klappergrasmücke verloren. Im vorliegenden Artenschutzgutachten (Stand 04.07.2024) ist zum Ausgleich die CEF-Maßnahme CEF-1 vorgesehen.	
	Im Artenschutzgutachten wurde als CEF-Maßnahme die Entwicklung einer Feldhecke mittlerer Standorte durch Pflanzung von heimischen, standorttypischen Gehölzen innerhalb des Gemeindegebiets von Cleebronn in den südlichen Randbereichen der FlstNr. 596 bis 599 vorgeschlagen.	
	Die CEF-Maßnahme CEF-1 ist detailliert mit Angabe der Flächengröße in einem Lageplan und Pflege/ Monitoring-Konzept darzustellen. Bei der Anpflanzung der Feldhecke sind gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit eine Benjeshecke als Ausgleichshabitat für Heckenbrüter einer Feldhecke geeignet ist. Hier bitten wir eine fachliche Begründung nachzureichen oder den Anteil in der geplanten anzulegenden Feldhecke der CEF-Maßnahme zu reduzieren.	Ein Konzept zur Herstellung, Pflege und Monitoring der Feldhecke wird erstellt. Eine Benjeshecke soll nicht dauerhaft als Totholzhecke gesehen werden. Durch die richtige Anlage bietet sie ein besseres Mikroklima für die Entwicklung von Samen und Stecklingen. Initialpflanzungen sind besser vor Wetter und Verbiss geschützt und bedürfen eines geringeren Pflegeaufwands. Langfristig entwickelt sich so aus der Benjeshecke eine normale Feldhecke. Es ist nur eine andere Herstellungsweise. Auch reine Heckenanpflanzungen benötigen Zeit sich zu entwickeln und ihre ökologische Funktion zu erreichen. Deshalb ist es nicht ersichtlich, warum eine Benjeshecke langfristig nicht die gleiche Funktion erreichen sollte wie eine angepflanzte Hecke.
	Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Cleebronn und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist.	Kenntnisnahme.
	Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlichrechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen.	Kenntnisnahme. Dies ist geschehen.
	Reptilien	
	Im Geltungsbereich wurde ein Vorkommen der Mauereidechse festgestellt und auf eine Populationsgröße von ca. 25 Individuen geschätzt. Der Untersuchungsbericht enthält keine Kartierungsdaten, so dass die Bewertung der Populationsgröße von Seiten der uNB nicht nachvollzogen werden kann. Nach Stand der Wissenschaft wird die tatsächliche Populationsgröße trotz Anwendung eines Korrekturfaktors unterschätzt. Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden. Die Unterlagen enthalten keine Datengrundlage zur Berechnung der Population. Im weiteren Verfahren ist der uNB die Datengrundlage für die Populationsberechnung sowie Kartierungsdaten und die kartographische Darstellung der Kartierungsergebnisse vorzulegen.	In Kapitel 4.4.2 der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf die Ergebnisse zur Kartierung der Reptilien eingegangen. Bei den Kartierungen wurden an einem Tag 5 adulte Mauereidechsen nachgewiesen. An allen anderen Tagen wurden weniger Tiere gesichtet. Auf die 5 adulten Tiere wurde der Korrekturfaktor nach Lauffer aufgrund des schwer einsehbaren Terrains mit vielen Steinspalten und -stufen auf 5 heraufgesetzt. Damit ist mit einer Anzahl von min. 25 adulten Mauereidechsen im Gebiet zu rechnen. Da nach wissenschaftlichem Standard der Korrekturfaktor oft unterschätzt wird, wurde darauf hingewiesen, dass mindestens 25 adulte Tiere im Plangebiet vorkommen. Sowohl die Kartengrundlage als auch die Berechnung liegen bereits im Artenschutzbericht vor. Der Bericht wurde ergänzt.
	Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse verloren. Zum Ausgleich ist die CEF-Maßnahmen CEF-2 vorgesehen.	
	Im weiteren Verfahren ist die CEF-Maßnahme sowie die Vergrämungsmaßnahmen zu konkretisieren. Es ist ein genauer Lageplan, ein Maßnahmen - und Pflegekonzept einschl. eines Monitoringkonzepts vorzulegen.	Die Unterlagen wurden ergänzt und im Vorfeld mit der UNB abgesprochen.
	Bei der Anlage von Ersatzhabitaten wird auf das "Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle" (Meyer et al. 2011) verwiesen.	Kenntnisnahme.
	Hinweise:	
	Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die funktionale Wirksamkeit der CEF-Maßnahme gesichert sein.	
	Sollte für eine Umsiedlung der Mauereidechse die Durchführung des Schlingenfangs erforderlich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 56 zu stellen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:	
	Die im Artenschutzgutachten (Stand: 04.07.2024) aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1 – V7) sowie die nachfolgenden Ergänzungen sind zwingend umzusetzen und einzuhalten:	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Ergänzung zu V3 bzw. V6: Zum Schutz von Fledermäusen ist die Anzahl der Leuchtmittel sowie die Beleuchtungsstärke auf ein für die Verkehrssicherung notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Eine übermäßige Beleuchtung ist zu vermeiden. Es sind vollständig abgeschirmte Lampen mit einem Lichtwinkel von weniger als 70°, die nur Richtung Boden und nicht nach oben strahlen, zu verwenden. Es sollten nur der notwendige Bereich ausgeleuchtet werden. Die Höhe der Masten ist mit einem Fachgutachter abzustimmen. Es sind Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von < 2700 Kelvin und einer Wellenlänge von > 550 nm zu verwenden.	Kenntnisnahme. Die getroffenen Festsetzungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und werden beibehalten. Anmerkung: Im bisherigen Artenschutzbeitrag war eine Dopplung der Festsetzung erhalten (V3 und V6). Dies wurde korrigiert, V6 behandelt nun Eidechsen (ehemals V7).
	Ergänzung zu V7: Der Abfang ist mindestens ein Jahr vor Baubeginn auszuführen, so dass alle juvenilen und adulten Individuen abgefangen werden können. Die Baufreigabe erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (reptilienkundliches Fachpersonal), wenn nach dreimaliger Begehung an unterschiedlichen Tagen (Abstand von mind. 2 Tagen) bei geeigneter Witterung der Bauflächen keine Individuen mehr festgestellt werden konnten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass bei einem Baubeginn ohne vorherige Vergrämung der Mauereidechsen die Habitatflächen/ Vergrämungsflächen (siehe Abb. 19, Artenschutzgutachten, Stand: 04.07.2024) nicht beeinträchtigt werden (bspw. Überfahrung, Lagerung von Materialen usw.).	Kenntnisnahme. Der Abfang wird entsprechend der fachlichen und gesetzlichen Anforderungen durchgeführt und ist von einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen. Anmerkung: Im bisherigen Artenschutzbeitrag war eine Dopplung der Festsetzung erhalten (V3 und V6). Dies wurde korrigiert, die hier angesprochene Maßnahme ist nun unter V6 zu finden.
	 Als weitere Vermeidungsmaßnahmen bitten wir folgende Hinweise aufzunehmen: Werden im Zuge der Bebauung Erdmieten während der Vegetationsperiode länger gelagert und mit Ruderalvegetation begrünt, kann eine temporäre Besiedlung mit Mauereidechsen nicht ausgeschlossen werden. Um das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG bei der Entfernung der Erdmieten zu vermeiden, sollte in so einem Fall eine fachkundige Person überprüfen, ob eine Besiedlung mit Mauereidechsen stattgefunden hat. Es sind ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Mit Hilfe einer ökologischen Baubegleitung können vorhandene Tiere beispielsweise in die neu geschaffenen Strukturen vergrämt werden. Da an den Bestandsgebäuden das Vorkommen von Tagesquartiere verschiedener Fledermausarten sowie das Vorkommen von Gebäudebrütern nicht ausgeschlossen werden kann, ist mit der uNB Rücksprache zuhalten und die Situation erneut artenschutzrechtlich zu prüfen, wenn Teile der Gebäude verändert bzw. abgerissen werden sollen. 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen V3 und V6 des Artenschutzgutachtens (Stand: 04.07.2024) identisch sind.	Kenntnisnahme. Der Fehler wurde korrigiert.
	Naturschutzfachliche Empfehlungen	
	Die im Artenschutzgutachten (Stand: 04.07.2024) aufgeführten naturschutzfachlichen Empfehlungen werden begrüßt und sollten auch so beibehalten werden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	
	Die Angaben zur Fläche des Geltungsbereiches sind in den vorliegenden Unterlagen nicht deckungsgleich. In der Begründung ist die Gesamtfläche mit ca. 367 ar (entspricht 36.700 m²) und im Umweltbericht mit 36.511m² beziffert. Der Unterschied von ca. 189 m² ist im Hinblick auf die Gesamtfläche des Vorhabens allerdings als vernachlässigbar anzusehen.	
	Durch den Eingriff entsteht ein Gesamtkompensationsdefizit in Höhe von 350.643 ÖP (Schutzgut Boden 252.141 ÖP, Schutzgut Arten und Biotope 98.502 ÖP).	
	Schutzgut Boden	
	Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden ist grundsätzlich fachlich plausibel und rechnerisch richtig.	Kenntnisnahme.
	Schutzgut Arten und Biotope	
	Die vorliegenden Unterlagen enthalten einen Ergebnisbericht der naturschutzfachlichen Übersichtsbegehung im Jahr 2021. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im westlichen Abschnitt des Geltungsbereichs die Habitatstruktur verändert hat. Gemäß den eingereichten Unterlagen wurde hier eine mehrjährige Sonderkultur (37.27) kartiert und nach Aufwertung mit 8 Ökopunkten bewertet. Bei einem Ortstermin am 19.08.2024 wurde durch die uNB festgestellt, dass diese in Teilbereichen nun beräumt worden ist und nun eher als Grünland zu bezeichnen ist. Der Grünlandbestand ist noch lückig, ohne geschlossenen Grasnarbe und verhältnismäßig artenarm. Die Bilanzierung des Schutzgutes Arten und Biotope ist teilweise fachlich nicht plausibel. Für die Biotoptypen 37.23 und 37.27 werden im Bestand 8 ÖP angesetzt. Der Normwert beträgt bei beiden Biotoptypen 4 ÖP. Grundsätzlich ist eine Aufwertung der Biotoptypen zu begründen. Die im Umweltbericht (Stand: 04.07.2024) aufgeführte Begründung, dass es sich bei den Sonderkulturen um Weinberg und Christbaumkultur handelt, rechtfertigt noch keine Höherstufung. Für eine Anerkennung der 8 ÖP ist eine ausführlichere fachliche Begründung nachzureichen.	Bei der Bestandsbewertung im Jahr 2021 waren die Weinbergsflächen noch nicht abgeräumt und wurden entsprechend bewertet. Durch die Rücknahme der Christbäume ist laut uNB ein artenarmes, lückiges Grünland ohne geschlossene Grasnarbe vorhanden. Die Sonderkulturbrache wird entsprechend als Pioniervegetation bewertet. Die Christbaumkultur und die Weinberge wurden aufgrund des Unterwuchses aufgewertet. Dieser ist bei normalen Ackerstandorten nicht gegeben. Der Umweltbericht wurde angepasst.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Im weiteren Verfahren ist eine fachliche Begründung für die Aufwertung nachzureichen bzw. die Bilanzierung entsprechend anzupassen und zu korrigieren. Die Saatgutempfehlung zur Ansaat der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen wird begrüßt und die Artenzusammensetzung als geeignet bewertet.	
	Externe Ausgleichsmaßnahmen	
	Für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde in den vorgelegten Unterlagen bisher lediglich der Gesamtverlust aus den Eingriffen in die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere bilanziert. Es wurde jedoch nicht konkretisiert, wie das Defizit von voraussichtlich 350.643 Ökopunkten aus externen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden soll.	Die Ausgleichsmaßnahmen wurden konkretisiert und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
	Der externe Ausgleich ist im weiteren Verfahren im Rahmen einer erneuten Offenlage textlich und kartographisch zu konkretisieren und der uNB zur Prüfung vorzulegen.	Kenntnisnahme. Dies erfolgt in Form einer erneuten Veröffentlichung.
	<u>Hinweis</u>	
	Die Anlage der geplanten CEF-Maßnahme kann ebenfalls gleichzeitig die Funktion einer Ausgleichsmaßnahme aufweisen. Die Anlage einer Benjeshecke sowie Totholz- und Steinhaufen sind nicht anrechnungsfähig.	Kenntnisnahme.
	Textliche Festsetzungen:	
	Die im Textteil aufgeführten Punkte 1.9, 1.10, 1.11, 2.1, 2.3 a) sowie die Hinweise g), k), l), m) und o) werden begrüßt und sollten auch so beibehalten werden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Eine abschließende Beurteilung ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege derzeit nicht möglich. Zur abschließenden Beurteilung des Vorhabens sind die o.g. Unterlagen und darüber hinaus eine endgültige Benennung und Festsetzung sowie Bilanzierung des externen Ausgleichs sowie ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung der externen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungsund Ausgleichsmaßnahmen auszuarbeiten.	Kenntnisnahme.
	Landwirtschaft	
	Wir verweisen auf unsere vorherige Stellungnahme und unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen.	Kenntnisnahme. Die damals vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden durch den Gemeinderat abgewogen. Die genaue Behandlung der einzelnen Punkte kann im Nachtrag zur Begründung nachvollzogen werden.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Grundwasser/Altlasten/Boden Die Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes sowie der Altlasten aus der vorangegangenen Stellungnahme werden in den eingegangenen Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behördenbeteiligung entsprechend berücksichtigt. Somit bestehen keine Bedenken und keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
	Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Zu dem Bebauungsplan bestehen folgende Anmerkungen:	
	Starkregen Gemäß der Aussage zur Starkregenrisikomanagement ist auf den Privatgrundstücken, entlang der Grundstücksgrenze, ein durchgehender Wall vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Dammkörpern, Wällen einem Gewässerausbau gleichgestellt ist (§ 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Dementsprechend bedarf der hier geplante Wall einer wasserrechtlichen Befugnis (§ 68 WHG).	Bei diesem ca. 50 cm hohen Wall handelt es sich um eine objektbezogene Schutzmaßnahme gegen eindringendes Oberflächenwasser im Starkregenfall. Es handelt sich nicht um einen Dammkörper zur Beeinflussung des Hochwasserabflusses. Die Gemeinde geht also davon aus, dass § 67 (2) WHG hier nicht einschlägig ist.
	Diese ist rechtzeitig vor Ausführungsbeginn, mit aussagekräftigen Unterlagen, bei der unteren Wasserbehörde (Bereich oberirdisches Gewässer) zu beantragen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung der Verwallung der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf.	Das im Starkregenfall anfallende Oberflächenwasser fließt zukünftig auf einem Feldweggrundstück und durch ein Heckenbiotop in Richtung Rotweg ab. Negative Auswirkungen auf die höherliegenden Grundstücke sind nicht ersichtlich.
	Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Auswirkungen einer evtl. Um- oder Ableitung von Starkregen ist auch bei den Unterliegern nachzuweisen (§37 Abs. 1 WHG)	Auch dies ist nicht ersichtlich, da das Oberflächenwasser über den Rotweg und die dortigen Regenwasser-Ableitungen abfließen kann.
	Abwasser	
	Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben Bebauungsplan Lindenhof, Neubearbeitung wie folgt Stellung genommen:	
	Es wird auf Folgendes hingewiesen:	
	Um anfallende Kosten für eventuell notwendige Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzen zu können, soll bereits jetzt die Kapazität der aufnehmenden Kanalisation mit Sonderbauwerken und Kläranlage betrachtet werden.	Kenntnisnahme. Dies ist zwischenzeitlich durch das beauftragte Ingenieurbüro erfolgt. Es werden keine Engpässe erwartet.
	Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass:	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) der Bau und Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen keiner Genehmigung bedürfen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden,	Kenntnisnahme.
	gemäß §§ 8 Abs.1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in ein Gewäs- ser (oberirdisches Gewässer und Grundwasser) eine wasserrechtli- che Erlaubnis notwendig ist.	Kenntnisnahme.
	Die erforderliche Befugnis ist rechtzeitig vor der Erschließung (Beginn Planungsphase) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für das Wasserrechtsverfahren sind insbesondere folgende Unterlagen/Angaben notwendig:	
	 Auszug aus dem Allgemeinen Kanalisationsplan/Schmutzfrachtberechnung, aus dem hervorgeht, dass das Plangebiet zur Bebauung vorgesehen ist Nachweis einer ausreichenden hydraulischen Kapazität der beanspruchten Ortskanalisation Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagwassers Bemessung der erforderlichen Versickerungs-, Rückhalte-, Ableitungs-, oder Behandlungsanlagen für das anfallende Niederschlagwasser hydraulische Untersuchung/Nachweise bei Einleitung in ein Gewässer Begründung, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasserhaushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A100 und DWA-A102 entspricht. 	
13. Regionalverband Heilbronn- Franken vom 13.09.2024	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 16.03.2020 und vom 22.12.2022 zu folgender Einschätzung.	
	Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Kenntnisnahme.
	Wir begrüßen die Behandlung der nach Plansatz 2.4.0 festgelegten Mindest-Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar in den Unterlagen sowie deren Überschreitung.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	"Lindenhof" am Ortsrand anstelle des Gebiets "Steupperg", das sich in	Die Einschätzung, dass eine Wohnbauentwicklung am Steupberg städtebaulich sinnvoll wäre, wird von der Gemeinde Cleebronn geteilt. In der Vergangenheit wurden bereits Versuche unternommen, eine Entwicklung an dieser Stelle anzustoßen, welche jedoch sämtlich gescheitert sind. Daher wird diese Entwicklung nun am Lindenhof vorangetrieben.
	Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Hierfür bedanken wir uns vorab.	
14. Stadtverwaltung Bönnigheim	Die Stadt Bönnigheim macht keine Bedenken geltend.	Kenntnisnahme.
vom 30.09.2024	Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Stadt Bönnigheim von einer entsprechenden Kostenbeteiligung ausgeht für die weitere Nutzung der Bönnigheimer Schulkapazitäten durch Cleebronner Schüler!!!	